

# Das Zunftwesen in Bingen.

Von Oberlehrer Dr. Georg Blecher.

Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt. (Iphigenie)

Nachdem E. Otto, gestützt auf gründliche eigene Studien, in seinem trefflichen Büchlein „Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung“<sup>1</sup> „die gesicherten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiete der Geschichte des deutschen Handwerks einem weiteren Leserkreise in gemeinfaßlicher Form dargeboten hat“, könnte es manchem überflüssig erscheinen, dies Gebiet in einer Arbeit zu betreten, der allein schon durch die Rücksicht auf den verfügbaren Raum engere Grenzen gezogen sind. Daraus ergibt sich, — um das von vornherein festzustellen, — daß es nicht der Zweck der folgenden Zeilen sein kann und auch gar nicht sein soll, neue Ergebnisse aus der Zunft- und Handwerksgeschichte zu bringen. Sie wollen einfach als Beitrag zur Lokalgeschichte gelten und das zusammenfassen, was sich auf Grund des nur lückenhaft erhaltenen Materials über die Geschichte des zünftigen Handwerks in Bingen im Licht jener allgemeinen Entwicklung sagen läßt<sup>2</sup>. Solche Beiträge aber dürfen wohl nicht nur ohne Weiteres auf das Interesse der Freunde der Lokalgeschichte rechnen, sondern sie können vielleicht auch im Dienst der Schule nutzbar gemacht werden, weil sie es ohne mühselige und zeitraubende Vorarbeit ermöglichen, wichtige Fragen der allgemeinen Geschichte an der Heimatgeschichte, d. h. an näher liegendem und darum auch leichter haftendem Stoff zu besprechen und zu erläutern.

Die Erinnerung an jene Zeiten, in denen das Wort vom „goldenen Boden“ des Handwerks geprägt wurde, in denen jedenfalls das Handwerk im engeren und eigentlichen Sinn innerhalb der Städte noch eine ganz andere und wichtigere Rolle spielte als heute, klingt auch in den meisten kleineren Städten, wo nicht wie z. B. in Augsburg, Straßburg oder vor allem in Nürnberg die Glanzleistungen deutschen Handwerks noch heute den Enkel staunen machen, bis in die lebendige Gegenwart hinein fort in manchen Straßennamen. Für Bingen kommen folgende in Betracht: Schmittstraße (Gasse der Schmiede 1398<sup>3</sup>, Smydegasse 1407<sup>4</sup>), Beuchergasse, Badergasse, Scharngasse<sup>5</sup>, Loergasse (Lauergasse 1412<sup>6</sup>, Lauergasse 1493<sup>7</sup>), Gerbhausstraße. Im Jahre 1569 wird auch noch eine Webergasse<sup>8</sup> genannt. Die Küfer scheinen in der Salz-

Straßennamen  
u. Handwerker-  
siedelung.

1. Hier für die allgem. Ausführungen zu Grunde gelegt.
2. Daß auch nach den Ausführungen von Weidenbach im Rhein. Antiquarius II. Abt. 20. Bd. p. 383 ff. (1871) eine Neubearbeitung dieser Frage nicht überflüssig erscheint, dürfte ein Vergleich unschwer ergeben.
3. Weidenbach, Regesten der Stadt Bingen. (W. R.) Nr. 377. 4. W. R. Nr. 405. 5. W. R. Nr. 614 erwähnt neben Scharen die Herrgottscharen. 6. W. R. Nr. 413. 7. W. R. Nr. 563. 8. W. R. Nr. 528 und 646.

gasse gewohnt zu haben. Wenigstens besagt eine Verordnung des Stadtrats von 1655: „Es sollen die Bänder in der Salzgassen vor ihren Häusern keine Faß brennen, sondern solches an dem Rhein thun“. Es leuchtet ein, daß wir in diesen Straßen die alten Quartiere der einzelnen Gewerke zu sehen haben. Warum siedelten nun die Vertreter desselben Handwerks ehemals so zusammen, daß darnach ganze Straßen benannt werden konnten? — Für manche Gewerke ergab sich dies aus einer rein wirtschaftlichen Notwendigkeit; ihre Vertreter waren mit ihrem Arbeitsgebiet an gewisse lokale Bedingungen geknüpft. Der sprichwörtlich gewordene Lohgerber, „dem die Felle weggeschwommen sind“, belehrt uns schon, daß die Gerber für ihr Handwerk das fließende Wasser brauchten. Darum lagen in unserem Fall die Gerbhäuser an der Nahe. Das wird bestätigt durch eine Nachricht aus dem Jahre 1708 des Inhalts, daß „ein gewisser Benedikt Pennrich 1 Gulden 7 albus zahlt von seinem Lohhaus d. h. Gerbhaus an der Nahe“<sup>1</sup>. Damit erklärt sich auch die Lage der Gerbhausstraße an der unteren Nahe. In denselben Zusammenhang gehört auch die Loergasse; sie ist nichts anders als die Löher, d. h. Lohgerbergasse und führt jetzt noch auf die Gerbhausstraße. Nicht anders verhält es sich mit der Beucher, d. i. Färbergasse, die ebenfalls nach der Nahe führt, weil auch die Färber das fließende Wasser nah haben mußten. In der Scharngasse wohnten die Metzger oder hatten wenigstens ihre Verkaufsstände dort; denn Scharn oder Schirn bedeutet die Verkaufshalle für das geschlachtete Fleisch, und es ist wohl kein Zufall, daß sich bis heute in der genannten Straße die sog. Freibank befindet. Eine ähnliche Einrichtung war ohne Zweifel die in der Anmerkg. genannte „Herrgottscharn“. Es wurde „vff der rechten seiten, bey der thuren, so man in die Scharen ghedt, der Erst Dil, die Hergotsschar genant“<sup>2</sup>. Hier wurde wohl geringwertiges Fleisch zu niedrigerem Preis oder gar um „Gottes Lohn“ an die ärmere Bevölkerung abgegeben. Die Almosen-Tücher, die verteilt wurden, werden auch Gotts-Tücher genannt. — Ein anderer Grund, warum die Vertreter desselben Handwerks zusammensiedelten, mochte der sein, daß sich ihnen auf diese Weise leichter die Möglichkeit bot, sich nachbarlich mit Handreichungen auszuhelfen, was in den allgemein kleineren Betrieben und bei dem Mangel an Maschinen nicht zu unterschätzen sein dürfte; dieser Umstand mag z. B. gerade für die Metzger in Frage gekommen sein. Mit ein Hauptgrund für die genannte Siedelungsart liegt aber zweifellos auch in der mittelalterlichen Organisation des gesamten Handwerks in Zünften. Diese sind ja im letzten Grund auch aus dem Bestreben hervorgewachsen, die freundnachbarliche Unterstützung der Vertreter desselben Handwerks untereinander zu organisieren. Diese Unterstützung bleibt dann, man darf sagen: infolge dieser Organisation, nicht auf die angedeuteten Handreichungen im Betrieb selbst beschränkt, sondern umfaßt später das ganze wirtschaftliche und soziale Leben der Zunftgenossen auch nach der geselligen und religiösen Seite, während die ursprüngliche Grundlage eine rein wirtschaftliche war. Diese in den besten Zeiten streng durchgeführte Organisation eines so großen Teils der Bürgerschaft machte sich dann auch der Rat

1. W. R. Nr. 767. 2. Binger Ratsprotokoll 1. März 1571. (R. Prot).

der Städte zu nutz, sei es aus praktischen Gesichtspunkten, sei es gezwungen eben durch die Festigkeit jener Organisation, indem er bei allen Unternehmungen, wo die Bürgerschaft als Ganzes auftrat, vor allem bei Kriegs- und Feuersgefahr, die Masse sich nach Zünften gliedern und ordnen ließ und darnach die Aufgaben der einzelnen bestimmte. Daß auch der „Erbare Raht“ von Bingen in Zeiten der Gefahr auf die Handwerker rechnete, zeigt uns ein Eintrag im Ratsprotokoll „den ersten Freitag in der fastenn“ 1552, als es sich um drohenden Angriff während der Fehde Albrechts von Brandenburg-Ansbach im Erzstift Mainz handelte: „es sindt auch dissmals vff 25 Handtwercks Knecht umb ein wartgeldt bestellt vnd angenommen worden mit der mass<sup>1</sup>, daß ein J(e)der bey seinem meister pleiben vnd alle woch ein ort thalers<sup>2</sup> warthgeldts empfangen soll vnd sobald man sie in nöten gebraucht vnd sie erfordert werdenn, so soll ir geburlicher Monadt sollt<sup>3</sup> angehen“. — Durch solche Anerkennung der Gliederung nach Zünften von Seiten des Stadtreiments mußte aber wiederum die genannte Art des Zusammensiedelns erst recht befestigt werden, da der Rat selbst, nicht zuletzt zum Zweck leichter und übersichtlicherer militärischer Gliederung der Bürgerschaft, daran festgehalten haben wird. Sicher ist, daß der Rat darauf hielt, die Ausübung eines Gewerbes nur in einem Hause zu gestatten, auf dem diese Gerechtigkeit längst ruhte. So wird das Gesuch eines Bäckermeisters um Genehmigung zur Errichtung eines Backofens in der „saltzgass“<sup>4</sup> „einhellig vnd rotunde abgeschlagen“ in erster Linie mit der Begründung, daß „Niehmals in selbiger Gass ein backofen gestanden, auch noch andere Backhäuser vorhanden“. Selbst als eine Ortsbesichtigung durch hiesige und ausländische Werkleute ergeben hatte, daß ein Backofen ohne Schaden der Nachbarschaft könnte gesetzt werden, hat „ein jeder rathsfreund vom höchsten bis zum niedersten alle einhellig sich darob beschwehret, weillen niehmals in der saltzgassen ein Becker gewohnt“. Endlich wird das Gesuch nur „ad dies vitae“ des Antragstellers genehmigt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die erlangte Gerechtigkeit beim Hausverkauf erlöschen und der Ofen, ebenso wie beim Tod des Inhabers, niedergerissen werden müsse. —

Die Gründung der Handwerker-Interessengemeinschaften, der Zünfte, reicht ins Mittelalter zurück, wo bei dem Mangel unserer heutigen Verkehrsmittel jede einzelne Stadt ganz anders wie heute eine wirtschaftliche Einheit für sich bildete und demgemäß namentlich bei der häufigen Unsicherheit des Landfriedens das Bestreben haben mußte, alle nötigen Gewerke innerhalb ihrer Mauern vertreten zu sehen, um im Notfall von der Umgebung wirtschaftlich ganz unabhängig zu sein. Daraus erklärt es sich, daß häufig Meister der in der Stadt noch nicht vertretenen Handwerke durch allerlei Vergünstigungen z. B. teilweise Abgabefreiheit vom Rat zur Einwanderung in die Stadt veranlaßt wurden. Hierdurch, wie ferner durch Erbauung gewerblicher Anlagen z. B. Verkaufshallen und dgl., kam also die Stadtregierung den Handwerkern entgegen. Sie hatte auf der andern Seite aber auch die Interessen der consumierenden Stadtbewohnerschaft zu wahren, indem sie den Gewerbetreibenden gewisse

Gründung  
der Zünfte.

1.-Maßgabe. 2.=<sup>1</sup>/<sub>4</sub>Taler. 3. Sold. 4. R. Prot. 13. Juli 1685.

Verpflichtungen, vor allem hinreichende Lieferung guter Waren, auferlegte. Den Handwerkern wiederum mußte, wenn sie im wohlverstandenen Interesse der Stadt innerhalb der Mauern gehalten oder gar erst zur Einwanderung veranlaßt werden sollten, auch bis zum gewissen Grad ihre wirtschaftliche Sicherstellung, d. h. genügende Erwerbsmöglichkeit gewährleistet werden. Das konnte aber nur geschehen, wenn die innerhalb des Rahmens der Stadt begrenzten Verdienstmöglichkeiten einigermaßen gleichmäßig auf die verschiedenen Vertreter desselben Handwerks verteilt wurden. Darum mußte die freie Konkurrenz, wie wir sie heute kennen, ausgeschaltet werden. Zudem konnte es nach dem Gesagten gar nicht im Interesse der Stadtoberigkeit liegen, wenn etwa die Gesamtproduktion eines bestimmten Artikels für die ganze Stadt in einer Hand gewesen wäre. Denn die kleineren Betriebe mußten naturgemäß, um sich halten zu können, der Obrigkeit viel gefügiger bleiben, was bei der wirtschaftlichen Isolierung der Städte von größtem Werte war. Darum mußten auch die Handwerker bei der Aufnahme in den Stadtverband der Obrigkeit neben dem Bürger Eid entsprechende Handwerks-Eide leisten. Nach der „Ordnung der Stadt zu Bingen durch Erzbischof Bertholden begriffen“ vom Jahre 1488<sup>1</sup> sollen die Bäcker „auch dem Amptmann von Capittels wegen in Bywesen<sup>2</sup> des Rats als die stadtknecht g(e)loben vnd sweren, vnd fort weyss für Weyss<sup>3</sup> vnd Korn für Korn zu backen, vnd das Rucken<sup>4</sup> zu bessern mit dem wyssen vnd das wyss nit zu ergern<sup>5</sup> mit dem rocken, vf solch eynung<sup>6</sup>; alss von alter herckommen ist, onegeuerde“. Die Bänder (Küfer) „sollen g(e)loben vnd sweren, daß die oberst Dube an dem fass, vnd zwo Duben danneben vf yglicher Syten eyne, mogen splynt, vnd roth Hulze haben, vnd keyne meer, so das nit gehalten worden, soll der Bänder des das Vass gewest ist, verloren haben die eynung als von alter herckommen ist, onegeuerde“. Auch die Handwerksknechte müssen schwören, „dem Domcapittel, Amptmann, Richtern, Burgermeystern, Rathe vnd gemeyne zu Byngen getruwe vnd holt zu sein, unsres Capittels vnd der stadt bestes zu werben vnd schaden zu warnen, auch selber Keynen zuthone“. Darnach wird es verständlich, warum den Handwerkern gewisse Zwangsrechte von der Stadtoberigkeit gegeben wurden, vor allem der sogen. Zunftzwang, d. h. die Befugnis, jeden Gewerbetreibenden zum Eintritt in ihren Verband zu zwingen. Dadurch überwachen sie die gesamte Produktion und garantieren auf der einen Seite den Konsumenten die Güte der gelieferten Waren, auf der andern Seite sorgen sie durch ziemlich gleichmäßige Ausbildung des Handwerker-Nachwuchses für eine gewisse Einheitlichkeit in den Leistungen, so daß die Konkurrenzmöglichkeit vermindert, also im Sinn der Stadtoberigkeit gehandelt und die Verteilung der Verdienstmöglichkeiten gesichert wird. Später freilich, in der Zeit des Niedergangs, wird dieser Zunftzwang oft mißbraucht, indem die alten Meister neu aufstrebenden jüngeren durch willkürliche Erschwerung der Aufnahmebedingungen den Eintritt in die Zunft und damit den Betrieb des Handwerks überhaupt unmöglich machten, um sich oder meistens ihren Söhnen eine drohende Konkurrenz fernzuhalten.

1. Spolienklage 2 und W. R. Nr. 543. 2-Beisein. 3-Weizen. 4-Roggen.  
5-zu verschlechtern. 6-Abmachung.

Was nun die Wichtigkeit der einzelnen Gewerke für die Städte in dieser Zeit anlangt, so stehen die Nahrungsmittelgewerbe, Bäcker und Metzger, an erster Stelle. Denn naturgemäß mußte die Stadtobrigkeit vor allem die Verpflegung der Stadt unter allen Umständen sicher stellen durch Aufnahme einer genügenden Zahl von Vertretern dieser Gewerbe. Es galt ja nicht nur, in unsicheren Zeitläuften sich hier auf eigne Füße zu stellen, sondern auch stets die Preise der Lebensmittel auf einem erträglichen Stand zu halten. Darum muß sich der Rat der Stadt gerade mit den Nahrungsmittelgewerben am häufigsten befassen. Die Ratsprotokolle belehren uns, daß den Bäckern durch den Rat ein Stahel oder Stalen, d. h. eine Brodtaxe im Einklang mit den jeweiligen Getreidepreisen gesetzt wurde. Um hier wenigstens einen ungefähren Begriff von den Brotpreisen zu geben, greifen wir den niedrigsten und den höchsten der uns erhaltenen Preissätze heraus, zwischen denen die übrigen erhaltenen Angaben schwanken. Hierbei ist zu beachten, daß die Geldsätze im allgemeinen stehend sind und nur das für denselben Preis von den Bäckern zu liefernde Gewicht sich ändert. Im Jahre 1554, „als das Malter Khorns golten 1 fl. 7 alb<sup>1</sup>, sollte wiegen:

ein 4 heller ruckenbrodt — 2 Pfd. 6 lott<sup>2</sup>  
 ein 3 „ „ — 1 Pfd. 4 „  
 ein 2 „ weck — 13 lott<sup>4</sup>.

Im Jahre 1557 aber auf Johannistag, als „Khorn vnd Waitz in gleichem werth golten 5 fl. 6 alb.“, wird den Bäckern ausnahmsweise „geschwinder theuerung halber“ gestattet, doppeltvierheller und doppelt 3 hellerbrodt zu backen und der Stalen wie folgt gesetzt. Es soll wiegen:

ein 8 heller ruckenbrodt — 36 lott  
 „ 6 „ „ — 28 „  
 „ 3 „ weck „ — 10 lott;

das ist doppelter Preis bei stark vermindertem Gewicht.

Aber schon im Juli desselben Jahres kehrt man, „scheidung gotts nach gnedigen wolkauff der frucht erhoffendt“, zum alten Stalen, d. h. hier zum alten Geldpreis bei nur vermindertem Gewicht zurück, als der Kornpreis wenigstens auf 4 fl. zurückgegangen war; darnach soll wiegen:

ein 4 heller ruckenbrodt — 24 lott  
 „ 3 „ „ — 18 lott  
 „ 2 „ weck — 10 lott.

Wollten die Bäcker eine Änderung der Brotpreise oder, was dasselbe ist, eine Änderung des zum stehenden Satz zu liefernden Gewichts herbeiführen, so mußten sie beim Rat darum einkommen, der in zweifelhaften Fällen dann eine Probe anstellen ließ, derart, daß in Gegenwart von Mitgliedern des Rats ein bestimmtes Quantum Korn gekauft, die Hälfte davon auf einer Handmühle, die andre Hälfte auf einer Wassermühle gemahlen und, immer in Gegenwart der Zeugen, von einem unparteiischen Bäcker verbacken wurde. Darnach wurde dann unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Unkosten das Gewicht festgesetzt. Der Ansatz erfolgte in der Regel alle 4 Wochen, in teuren Zeiten alle 14 Tage, später jeden Donnerstag. Diese Bestimmungen hatten nur dann Wert, wenn jede Übertretung auch geahndet wurde. So erfahren wir, daß eine Rüge erfolgte, wenn 2 Lot

1. Der rhein. Gulden = 1.75 Mk., 1 albus etwa = 6 Pfg. 2. 1 Lot =  $\frac{1}{32}$  ( $\frac{1}{30}$ ) Pfd.

am vorgeschriebenen Gewicht fehlten<sup>1</sup>. Als ein Bäcker ein 3 Hellerbrot 8 Lot zu klein gebacken hatte, wurde ihm für einen Monat das Backen vom Rat untersagt<sup>2</sup>. Als einer die Hellerweck „zuuill kleyn vnd schwartz gebacken“ hatte, wurde er zu 3 fl. Strafe verurteilt<sup>3</sup>. Doch das scheint die ehrsamten Meister des Bäckerhandwerks noch immer nicht genügend abgeschreckt zu haben, so daß sich der Rat am 12. Juli 1561 veranlaßt sieht zu beschließen, „wenn die Bäcker 6, 7 vnd 9 lott zu gering backen, sollen sie mit dem thurn gestraft werden, sonderlich mit wasser vnd brodt“. Da wundern wir uns schließlich nicht, daß die Bürgermeister, denen die Aufsicht hierüber oblag, „zum öffter-mhallen geklagt, wegen nit allein des geringen Gewichts vnd (daß die Bäcker) dem vurgebenen Stahlen im Backen sich nit gemess verhalten, sondern auch denn Burgermeistern vnd zugebenen Dinnern mit boesen wortten begegnen vnd sie ethwan ehruerlezlich öffentlich nachgeruffen, also daß sie sich schemen müssen“. Darauf beschließt der Rat: „Wegen der vnleiddlichen vnd boeser woerttern soll ein ieder, ess sie man oder weib vff den zutragenden Fall durch die Burgermeister Jnns Narrenheusslein gesetzt vnd darauss nit erledigt werden, er hab dhan vur immer abtragen<sup>4</sup> burgenn gesetzt<sup>5</sup>“.

Ganz ähnlich wie den Bäckern wurden auch den Metzgern ihre Preise durch den Rat vorgeschrieben und zwar durch 2 sogenannte Fleischschätzer, die, vom Rat in Eid und Pflicht genommen, eine Art Fleischschau in weiterem Sinn übten. Schon die genannte Stadtordnung des Erzbischof Bertold von 1488 enthält ausführliche Vorschriften über ihre Tätigkeit. Die Fleischpreise, die sie mit Genehmigung des Rats ansetzten, bewegen sich zwischen folgenden niedersten und höchsten Sätzen, pro Pfund zu verstehen, wobei allerdings mit in Rechnung zu ziehen ist, daß das Pfund für die damalige Zeit nur mit etwa 360 gr. anzusetzen sein wird.

Ochsenfleisch	8 hr. — 16 hr. <sup>6</sup>
Kuhfleisch	10 hr. — 12 hr.
Kalbfleisch	6 hr. — 16 hr.
Kalbsborsen	22 hr. — 26 hr.
Kalbskopf	16 hr. — 20 hr.
Kalbskroes	14 hr. — 18 hr.
Kalbsfüße	12 hr.
Hammelfleisch	7 hr. — 16 hr.
Hammelsborsen	12 hr. — 18 hr.
Hammelswam	8 hr. — 14 hr.
Hammelskopf	7 hr.
Hammelskopf und Füße	8 hr. — 12 hr.
Schaffleisch	8 hr. — 16 hr.
Schweinefleisch	8 hr. — 14 hr.

Einen ausnahmsweise hohen Satz finden wir 1622, in den Anfangsjahren des 30jährigen Krieges, nämlich:

Rindfleisch	5 alb.
Kalbfleisch	5 alb.
Hammelfleisch	6 alb.

1. R. Prot. 9. Jan. 1585. 2. R. Prot. Dreikönige 1552. 3. R. Prot. 18. Juni 1559. 4. = es für immer abzustellen. 5. R. Prot. 12. November 1592. 6. Die Angaben in versch. Münzsorten sind der leichteren Übersicht halber in Heller (etwa =  $\frac{1}{2}$  Pfg.) umgerechnet.

Schweinefleisch	6 alb.
Kalbsborsen	12 alb.
Hammelsborsen	5 alb.
Kalbskopf	9 alb.
1 Kalbsfuess	1 alb.
Hammelswamme	4 alb.
1 Pfd. Sülz	3 alb. <sup>1</sup>

„Falls die Metzger über die Schätzung verkaufen, soll das Fleisch anfangs zu Straf vnd Warnung weggenommen werden vnd das zweite Mal nach Willkür des Rats gestraft werden mit Andeutungh, dass man frembdte Metzgern alhie Fleisch zu verkauffen verwilligen wolle.“<sup>2</sup> Als aber die Metzger einmal keine Schweine schlachteten, weil ihnen die Fleischtaxe zu gering war, wurde der Schultheis angewiesen, den Metzgern mitzuteilen, falls sie bis Ende der Woche oder Anfang der nächsten kein Schweinefleisch feil hätten, würde den Einwohnern erlaubt, Schweinefleisch vom Lande in die Stadt zu bringen.<sup>3</sup> „Wenn aber die Metzger oder ihre Weiber vnd gesindt den Fleischsetzern mit boesen, vngereimten wortten begegnen würden, sollen sie vnnachlessig nur das erst mhall gestrafft, zum zweiten, ihnen der Schar vnd des Metzgens eine Zeit langh sich zu enthalten verboten werden.“<sup>4</sup>

Diese strenge Beaufsichtigung der Nahrungsmittelgewerbe durch den Rat führte dann in Wechselwirkung dazu, daß die Vertreter dieser Gewerbe sich mit am frühesten organisierten. Darum ist es wohl mehr als reiner Zufall, daß uns in Bingen die Bäckerzunft als die älteste entgegentritt. Das Alter der Metzgerzunft läßt sich nicht mehr so bestimmt angeben, doch wird sich ergeben, daß es ebenfalls ziemlich hoch anzusetzen ist. Selbstredend gehörten dann in Bingen auch die Faßbender oder Küfer mit zu den ältesten Organisationen und endlich noch das Schmiedehandwerk, das namentlich als Waffenschmiedgewerbe mit zu den am frühesten nötigen und darum ältesten organisierten Gewerken der Städte zählt. — In Weidenbachs Binger Regesten wird zwar auch die Bäckerzunft erst im Jahre 1352 erwähnt. Aber eine von W. nicht benutzte „Copia der Becker Zunft Ordnung und Articul“, die im Kgl. Kreisarchiv in Würzburg liegt, enthält unter dieser Überschrift die Bemerkung, „welche (die Zunftordnung) alss in ao. 1686 die renovation beschehen, vorher 395 Jahre alt gewesen.“ Diese Berechnung führt uns bis ins Jahr 1291 zurück und erhält eine Stütze durch die Angabe in der Einleitung der erneuerten Zunftartikel von 1670, wo die Rede ist von „etlichen alten puncten und Articuln, die wir und unsere Vorfahren Vor alterss und über virt-half hundert Jahren hero gehabt und gehalten.“<sup>5</sup> Daraus ergibt sich als Entstehungszeit für die Binger Bäckerzunft die Wende des XIII. Jahrhunderts. Am 17. September des Jahres 1352 schlossen dann die Binger Bäcker mit den Bäckerzünften der folgenden 7 Städte: Mainz, Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bacharach und Boppard in Worms ein Abkommen und einigten sich auf eine gemeinsame Zunftordnung. Den einleitenden Worten der Urkunde nach zu schließen, daß die Städte „han eyne gewonheit her bracht und wollen die auch furbaz haltiden,“<sup>6</sup> scheint der Bund, wenn auch

Bäckerzunft und  
Handwerker-  
bünde.

1. Die Preise sind, wie diejenigen für die Bäcker, den Ratsprotokollen von 1535—1789 entnommen. 2. R. Prot. 31. Aug. 1636. 3. R. Prot. 22. Apr. 1789. 4. R. Prot. 14. Okt. 1591. 5. Städt. Arch. 6. Boehmer: Cod. Moenofr. I. 625.

vielleicht nur als mündliche Abrede, sogar schon früher bestanden zu haben. Der Bundesbrief ist gesiegelt von den erstgenannten 6 Städten. Die Bäcker in Bacharach und Boppard, von wo übrigens ein Binger Kind (Heinrich von Bingen) an den Verhandlungen teilnahm, scheinen noch nicht so vollständig organisiert gewesen zu sein, weil sie noch kein eigenes Zunftsiegel haben. Als Vertreter der Binger Bäckerzunft waren „Wentze Gysenheimer und Heintze Gysenheimer, sinsz bruder sun“ zur Tagung in Worms erschienen. Wir haben hier eine Art rheinischen Bundes vor uns, lediglich zu Zwecken des Handwerks, der mit höchster Wahrscheinlichkeit als eine Nachwirkung und in gewissem Sinn als eine Ergänzung des bekannten rheinischen Städtebundes zum Schutz des Landfriedens vom Jahre 1254 zu betrachten ist, bei dessen Gründung neben Worms, Mainz, Oppenheim auch Bingen mit zuerst beteiligt war. Zunächst sei festgestellt, daß die in dem Handwerkerbund vereinigten 7 Städte sich auch alle unter den Teilnehmern an dem großen Städtebund genannt finden, wie sich aus einem Rundschreiben der Stadt Cöln vom 14. Januar 1255 ergibt.<sup>1</sup> Die Vermutung, daß jener lange in gutem Andenken stehende und wiederholt erneuerte Bund oder später nach diesem Muster erfolgte andere Einungen auf die Gründung des Bäckerbundes und der übrigen Handwerkerbünde rheinischer Städte nicht ohne Einfluß gewesen ist, dürfte darin eine weitere Stütze finden, daß es sich auch bei den sogen. Landfriedensbünden nicht zuletzt um Sicherung des Handels durch militärischen Schutz, also um gewerbliche Interessen drehte, vor allem aber darin, daß unmittelbar vor der Gründung des Bäckerbundes von 1352, nämlich im Jahre 1351 ein neuer Landfriedensbund der rheinischen Städte durch Karl IV. errichtet worden war. Dieses Zusammentreffen wird man um so weniger als Zufall ansehen dürfen, als auch die Gründung eines weiteren rheinischen Handwerkerbundes, nämlich der Faßbender oder Küfer, von dem noch später die Rede sein wird, ebenfalls in einer Zeit erfolgt war, wo solche Landfriedensbestrebungen der rheinischen Städte lebhaft im Gange waren. Der unter Kaiser Ludwig, dem Bayern, 1334 geschlossene Landfriede der rheinischen Städte von Straßburg bis Bingen war nämlich erneuert worden 1340 auf 2 Jahre, 1344 auf 4 Jahre. Der genannte Bund zwischen den Küferzünften von 7 Rheinstädten aber war ebenfalls 1344 gegründet worden. Ganz ebenso verhält es sich endlich mit dem 3. rheinischen Handwerkerbund der Schmiede, der 1383 geschlossen wurde, nachdem sich Bingen im Jahre 1381 wiederum einem rheinischen Städtebund angeschlossen hatte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang noch, daß auch die ferner gelegene Stadt Gelnhausen dem Bund der Schmiede angehört, die im Jahre 1382<sup>2</sup> in den rheinischen Städtebund aufgenommen worden war. Weidenbach<sup>3</sup> erwähnt endlich noch, um auch das hier gleich anzufügen, daß die Schneider zu Bingen am 26. Juli 1457 ein Bündnis mit ihren Zunftgenossen zu Mainz, Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Landau, Heidelberg, Oppenheim, Koblenz, Alzei, Odernheim, Wimpfen, Heilbronn, Aschaffenburg, Kaiserslautern, Neustadt, Ladenburg, Butzbach und Gelnhausen auf 28 Jahre schlossen. Leider gibt er seine Quelle nicht näher an, hat aber offenbar

1. Weidenbach: Rhein. Antiqu. Bd. 20. p. 347. 2. Schaub: Städtebund I Nr. 217. 3. Rh. Antiqu. Bd. 20. p. 387.



ein Aktenstück des Binger Stadtarchivs benutzt und ausgeschrieben, das freilich nicht wieder aufzufinden war. Wenn nun auch der Zusammenhang zwischen Städtebünden oder Landfriedenseinungen und den Zunftbünden erst noch aktenmäßig zu erweisen bleibt, was bei der Unübersichtlichkeit des archivalischen Materials bis jetzt noch nicht gelang, so dürfte nach dem Gesagten doch jetzt bereits die Vermutung nicht von der Hand zu weisen sein, daß die Zunftbünde auf älteren Landfriedenseinungen fußten, die so in friedlicheren Zeiten nach der gewerblichen Seite hin ausgebaut wurden. Die ältesten Zunftordnungen der Handwerkerbünde, von denen später noch im einzelnen die Rede sein wird, enthalten vorwiegend Bestimmungen, die sich auf das Handwerksgesinde beziehen. Denn gerade in diesem Punkt war eine Vereinbarung zwischen Nachbarstädten und ihre Niederschrift am ersten nötig, weil bei ungleichartiger Behandlung der Gesellen in den verschiedenen Städten leicht der Fall eintreten konnte, daß keiner da arbeiten wollte, wo er ungünstigere Arbeitsbedingungen vorfand. Das bedeutete aber doppelt schwere Schädigung in einer Zeit, der Maschinenbetriebe fehlten. So verstehen wir es, daß gerade dieser Punkt zuerst geregelt wurde, d. h. daß die Arbeitgeber einen Verband bildeten, um allen Mitgliedern die unentbehrlichen Hilfskräfte zu sichern. — Der Handwerkerbund der Bäcker vom Jahre 1352, über den wir am genauesten unterrichtet sind, wird in der alten Form erneuert am St. Bernhartstag, den 20. August 1436. Es sind als Bundesmitglieder neu aufgenommen (Ober-)Wesel und Coblenz, so daß deren Zahl auf 10 gestiegen ist. Eine weitere Erneuerung des Bundes findet noch über 200 Jahre später statt und zwar in Mainz auf St. Georgen-Tag alten Calenders, d. h. am 23. April 1670. Zu den seitherigen Bundesstädten ist inzwischen noch Landau hinzugekommen. Als Vertreter des Binger Bäckerhandwerks nahmen an dieser Tagung teil Benedict Schöll „des Raths“ und Hans Jacob Seyberth, Brudermeister. Diese Tagung in Mainz war von besonderer Wichtigkeit, weil die alten Bundesartikel, die vorwiegend das Gesinde betrafen, wesentlich erweitert und in die inzwischen längst stehend gewordene Form der Zunftartikel gebracht wurden. Daß der Bund auch jetzt noch außerordentlich lebenskräftig gewesen sein muß, zeigt sich vor allem darin, daß auch die eigentliche Bundesverfassung, abgesehen von der rein gewerblichen Seite, eingehend geregelt wurde. So wurde bestimmt, daß jede etwa neu eintretende Stadt künftighin 10 Reichsgulden an sämtliche Bundesstädte zahlen sollte. Zu der Bundestagung sollte jeder Abgesandte eine beglaubigte Vollmacht beibringen bei Strafe von 5 fl. In der Frage, wo der nächste Bundestag 10 Jahre später stattfinden solle und zwar wieder auf St. Georgen-Tag, ergab sich Stimmgleichheit für Mainz und Worms. Das Los entschied dann für Mainz. Das Mainzer Handwerk sollte ein viertel Jahr zuvor allen Bundesstädten die Tagung anzeigen, mit anderen Worten also die Vorortsgeschäfte übernehmen und jede Bundesstadt gehalten sein, bei Strafe 1 fl. innerhalb eines Monats auf diese Zuschrift zu antworten. Ausdrücklich wird zugefügt, es soll „jede Bundstatt bey empfangen des ausschreibens, den Datum auff das schreiben, wie auch auff die andworth ebemässig dass datum und Jahrzahl setzen, damit die Confusionen Vermittlen bleiben“ Unentschuldigte Versäumnis der Tagung

sollte mit 6 Reichsthalern geahndet werden.<sup>1</sup> Doch scheint die beabsichtigte Tagung im Jahre 1680 nicht stattgefunden zu haben. Dagegen finden wir die Vertreter des Bundes wieder in Mainz zur Tagung versammelt im Jahre 1686<sup>2</sup> auf St. Georgs-Tag. Diesmal sind 10 Bundesstädte genannt. Bacharach war also inzwischen entweder ausgeschieden oder wenigstens nicht in Mainz vertreten. Die Binger Bäcker hatten Johannes Poss und Johannes Thomas als Bevollmächtigte geschickt. Die Satzungen wurden in der alten Form erneuert und ein neuer Bundestag für 1696 ebenfalls in Mainz in Aussicht genommen. Die letzte Erwähnung des Bäcker-Bundes findet sich im Jahre 1704. Ueber seine Schicksale bis zur Auflösung geben die erhaltenen Akten keinen Aufschluß.

Metzgerzunft.

Ueber die 2. Nahrungsmittelzunft, die Metzger, reichen unsere genaueren Nachrichten nur bis ins Jahr 1684 zurück. Damals ersuchen nämlich die 10 Binger Metzger, unter denen der Name Immerschitt 2 mal begegnet, das Domkapitel in Mainz, nachdem sie schon 1680 beim Rat eingekommen waren, um Genehmigung zur Errichtung einer Zunft mit der Begründung, daß die Lehrzeit ihrer Kinder, die bei ihren Vätern, den nicht zünftig organisierten Handwerkern, gelernt hätten, in anderen Städten nicht von den Zünften anerkannt und die Kinder gezwungen würden, von neuem das Handwerk zu lernen. Am 13. November 1684 unterstützt Bürgermeister, Schultheis und Rat der Stadt Bingen dieses Gesuch, „daß ihnen eine Zunft gleich andern gnädig plaidirt und verstattet werden könnte“, mit dem Hinweis darauf, daß früher ohne Zweifel auch die Metzger in Bingen gleich anderen Handwerkern zünftig organisiert gewesen seien. Diesen Schluß aber ziehen sie mit Recht aus der Tatsache, daß auch die Metzger, wenn sie in Bingen Bürger wurden, ihr Zunftgeld erlegen mußten nach altem Herkommen. Der Rat vermutet, zweifellos richtig, daß in Kriegszeiten — es war ja der 30jährige Krieg vorhergegangen, — der Metzgerzunft ihre Zunftbriefe abhanden gekommen seien. Wenn wir damit die andere Notiz zusammenhalten, daß bereits im Jahre 1488 in der genannten Bertoldischen Stadtordnung für die Metzger- oder Metzlergeschworenen (s. o.) ausführliche Vorschriften, für die Metzger ganz die entsprechenden Verordnungen gegeben wurden, wie für die anderen Handwerker, so dürfen wir wohl die Entstehung der Metzgerzunft ungefähr in dieselbe Zeit setzen wie die der Bäckerzunft, also ins 14. Jahrhundert. Am 20. März 1685 erlebten die Metzger die Freude, ihre alte Zunft nach der Unterbrechung neu aufblühen zu sehen. Christoph Rudolf von Stadion, Dechant und Capitel zu Mainz genehmigten die Neuerrichtung der Zunft unter Verleihung der in Mainz üblichen Metzgerartikel. Von einem Bund der Metzgerzünfte ähnlich den früher genannten findet sich dagegen keine Spur.

Küferzunft.

Die Faßbender- oder Küferzunft, von der bei den Handwerkerbünden schon kurz die Rede war, nahm, wie es scheint als erste in Bingen, die Bezeichnung Bruderschaft an. Damit wird auch äußerlich durch die Benennung das Übergreifen des Zunftgedankens auf andere als rein gewerbliche Gebiete gekennzeichnet. Im Mittelalter bestanden nämlich, wie in den meisten

1. Städt. Arch. 2. Nach der Copia der Becker Zunft Ordnung im Kgl. Kreis-Archiv zu Würzburg. vgl. p. 7.

Städten, auch in Bingen Vereinigungen von Laien, Bruderschaften genannt, die, meist zur besonderen Verehrung eines Heiligen gestiftet, auch Armenpflege und Wohltätigkeit übten. Die Unterstützung bedürftiger oder kranker Handwerksgenossen mußten aber auch die Zünfte als ihre Pflicht erkennen, sobald sich bei ihnen das Gefühl enger Zusammengehörigkeit durchsetzte. Darum finden wir allgemein die Bestimmung, daß alle Zunftgenossen an Leid und Freud des Einzelnen tätigen Anteil nehmen. Kam dann noch hinzu, daß sich die Zunftgenossen einen Heiligen als Schutzpatron wählten, der durch seine Legende irgendwie mit ihrem Handwerk in Beziehung stand oder zu stehen schien, so waren die Bedingungen gegeben, die Zunft gleichzeitig als Bruderschaft anzusehen und auch zu benennen. Sie übernahm dann naturgemäß auch in erster Linie die besondere Verehrung „ihres“ Heiligen, vor allem bei den Prozessionen. Damit ist dann des Weiteren gegeben, daß sich die Bürgerschaft auch bei kirchlichen Festen nach Zünften gliederte, wodurch diese ihrerseits wieder in ihrem Gefüge gefestigt wurden. Die Faßbenderbruderschaft oder Küferzunft in Bingen nun schloß, ähnlich wie die Bäcker, wie schon angedeutet, auf St. Johannis des Täufers Tag 1344 einen rheinischen Handwerkerbund mit den Schwesterzünften in Speier, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Mainz und Kreuznach. Am 11. Dezember 1459 bestätigen Schulmeister und Kapitel des Domstifts zu Mainz der Küferzunft in Bingen diese „ihre seit mehr als 100 Jahren hergebrachte Gewohnheit, wie solche zwischen ihr und den Zünften in den genannten Städten besteht“. Das Jahr 1344 ist als Gründungsjahr des Bundes gegeben durch die Bemerkung unter dem Schriftstück von 1459: „Es ist über die obgeschriebenen Artikel ein versiegelter Brief gewest, des Datum gehalten hat 1344 vf St. Johannis Baptistae.“<sup>14</sup> Wie lange der Bund nach 1459 noch bestand, läßt sich aus dem vorhandenen Material nicht mehr ersehen. Die Binger Küfer hatten ihre von der Obrigkeit bestätigten Artikel seit 1389 „festo Epiphaniae“. Sie werden unter dem Amtmann Phil. Franz von Wonsheim, der 1709 in Bingen starb, und zuletzt, soweit wir sehen, am 3. November 1729 unter dem Dechanten Carl Emmerich von Breidenbach zu Bürrsheim vom Domkapitel zu Mainz erneut bestätigt.

Der Küferzunft stellt sich an die Seite die Schmiedezunft.<sup>Schmiedezunft.</sup> Auch ihre Mitglieder haben ein Cartell mit den Zunftgenossen der näheren und weiteren Umgebung. Am 13. Mai 1383<sup>2</sup> schlossen sich die Schmiedezünfte von Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Kreuznach zum Bund zusammen „um Friedens willen zwischen ihnen und ihren Knechten“. Dieser Zusatz bestätigt das, was oben über den ersten Grund zum Abschluß solcher Handwerkerbünde gesagt wurde. Im Jahre 1476<sup>3</sup> wurden dann durch den Dechanten Bertold von Henneberg als Vertreter des Mainzer Domstifts den Binger Schmieden ausführliche Zunftartikel für ihre Stadt in der üblichen Form verliehen. Die Zunft erhält die Bezeichnung Bruderschaft, was auch in den Artikeln seinen Ausdruck findet, wie später zu zeigen ist. Gleichzeitig wurden die Hufschmiede, Schlosser, Kupferschmiedé, Büchsenmacher, Uhrmacher, Nagel-

1. Weidenbach Regesten Nr. 505. gibt 1341. 2. Boehmer: Cod. Moenofr. I. 760 und W. R. Nr. 352. 3. Städt. Arch.

*Arch. Hist. B.*

schmiede und Wagner der Stadt Bingen zu einer Zunft zusammengefaßt, die dann später die kurze Benennung „Hammerzunft“ führt. Eine solche Zusammenfassung mehrerer und auch ganz verschiedener Handwerke zu einer Gesamtzunft ist namentlich in kleineren Städten nichts Seltenes und geschah öfters, wenn die Vertreter der einzelnen Gewerke in nur geringer Zahl am Ort sesshaft waren, damit sie in die wichtige Zunftorganisation eingliedert werden konnten, auch wenn sie infolge der geringen Zahl keine selbständige Zunft ihres eigenen Handwerks aufbauen konnten. Dadurch kamen dann allerdings häufig für unser Gefühl merkwürdige Zusammenstellungen heraus. Oder berührt es uns nicht eigenartig, wenn sich in Bingen ein Uhrmacher als Zunftbruder der Hufschmiede fühlen mußte? — Im Anhang zu den Ratsprotokollen von 1535 werden den Schmieden ausdrücklich zugerechnet: Messerschmiede, Kanthengießer, Schlosser, Schreiner, Spengler, Leyendecker, Gürtler, Sporer, Satler, Zimmerleuth, Meurer, Glaser, Dreher, Goldschmit, Armbruster, Kupferschmit, Wagner, Weissbender, Buchsenmacher, Haffner. Einzelne dieser hier bei den Schmieden untergebrachten Gewerke haben sich später mit dem Anwachsen ihrer Meisterzahl zu einer besonderen Zunft zusammengetan. Die ältesten Artikel der Hammerzunft gingen „durch den in anno 1689 den 4. Juni erlittenen allgemeinen französischen Brand verloren“ und wurden am 18. Juli 1702 und nochmals am 19. September 1731 durch das Domkapitel in Mainz erneuert. Über die Schicksale des Schmiedebundes fehlen zur Zeit noch spätere Nachrichten.

Schifferzunft.

Zu dieser ältesten Gruppe der Binger Zünfte, deren Entstehung sicherlich bis ins 14. Jhd. zurückreicht, nämlich den Bäckern, Metzgern, Faßbendern und Schmieden gehört endlich noch die Bruderschaft der Schiffsleute. Es ist allem Anschein nach dieselbe, die öfters als St. Nicolaus-Bruderschaft genannt wird; denn St. Nicolaus galt als Schutzpatron der Schiffer, weil er durch sein Gebet ein Schiff mit Passagieren vom Untergang gerettet haben soll. Vielleicht deutet das Zeichen IV auf dem Wappen der Schifferzunft von 1413<sup>1</sup> auf seinen Namen. — Zwar haben wir, soweit bis jetzt zu ersehen, keine Zunftartikel aus der ältesten Zeit der Schifferzunft, aber wir besitzen eine kleine Pergamenturkunde des Inhalts, daß am 17. März 1394 Jeckel Bube und Eckelmann sein Schwager der Bruderschaft der Schiffsleute zu Bingen Bürgerschaft leisten für 10 fl.<sup>2</sup> Damit ist also ihr Bestehen für die 2. Hälfte des 14. Jhd. gesichert. Die offiziellen Akten reißen dann ab, und wir besitzen erst wieder die Zunftartikel der Schiffer- und Fischerzunft vom 14. Jan. 1717,<sup>3</sup> die vom Dechanten Hugo Wolfgang von Kesselstadt erlassen sind und in ihrer Einleitung darauf Bezug nehmen, daß die Zunft seither keine von der Obrigkeit bestätigten Artikel besessen habe. Das ist wohl auch dadurch zu erklären, daß sie in den Kriegstrubeln verloren gegangen waren. Bei der Gelegenheit muß darauf hingewiesen werden, daß das, was heute unter dem Namen Zunft oder Innung geht Neugründungen sind, die auf ganz anderen, modernen Grundlagen beruhen als die alten Zünfte, von denen wir hier sprechen, und die mit diesen wenig mehr als den Namen

1. In der städt. Sammlg. auf Klopp. (Anker und IV). 2. W. R. Nr. 369.  
3. Städt. Arch.

gemeinsam haben. Im Zusammenhang mit der Schifferzunft mag auch erwähnt sein, daß wir eine freilich undatierte Binger Förgerordnung<sup>1</sup> besitzen, die die Rheinüberfahrt regelt und deren Inhalt am besten hier gleich vorweg genommen wird. Darnach waren 10 vereidigte Fährlleute vorhanden, und es konnte nur, wenn einer starb, ein neuer aufgenommen und vom Amtmann verpflichtet werden. Sie mußten die Fahrten immer selbst besorgen (nicht durch Frauen oder Kinder), „damit die überfahrenden Personen nit zu klagen hätten“. Sie sollen im Sommer um 5— $\frac{1}{2}$ 6, im Winter um 7 Uhr bereit stehen, sonst geht ihnen die ganze Tagfahrt verloren. Wenn einer krank wird, so soll ihm der halbe Taglohn von den übrigen gereicht werden. Wer auch als Steuermann reiste, hatte für den betr. Tag keinen Anteil am Fahrgeld, das demnach von jedem einzelnen abgeliefert werden mußte und abends gleichmäßig verteilt wurde. Schließlich wird noch für nötig gehalten ihnen vorzuschreiben, sie sollen mit den überfahrenden Leuten, es seien fremde oder einheimische, fein ehrbar und bescheidenlich verfahren, gute Worte geben und mit Niemand Streit anfangen, sondern dieselben um ihr Geld mit Sorgen, Fleiß und Bescheidenheit über Rhein fahren. Diese Förgerordnung wird ergänzt durch ein Stadtratsprotokoll vom 12. April 1792, das uns die vom Vizedomamt am 19. März erlassene Taxordnung für die Färcher zu Bingen bietet. Darnach ist für die Überfahrt über den Rhein zu zahlen:

Förgerordnung  
und Über-  
fahrtspreise.

für eine Person allein, wenn sie von hier ist . . . . .	2	×r. <sup>2</sup>
für eine fremde Person allein . . . . .	4	×r.
für zwey Personen . . . . .	4	×r.
von mehreren als zwey ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen von jeder . . . . .	1	×r.
von einem pferd . . . . .	10	×r.
Chaise und Wagen oder Karch nebst denen dazu gehörigen Personen sind frey.		
Hat ein Karch mit einem pferde ein Zulast Wein schwer geladen, so wird nebst dem pferde noch besonders bezahlt . . . . .	8	×r.
sind mehrere pferde vor einem dergleichen Karch, so wird wegen des Lasts nicht mehr als . . . . .	8	×r.
und die pferde pro Stück gezahlt		
Von einem Wagen, welcher ein Stück Wein schwer geladen hat, wird nebst den Pferden insbesondere gezahlt	16	×r.
bei starkem stürmischen Wetter, wenn mehr als 4 Mann in der Nähe erforderlich, werden überhaupt . . . . .	6	×r.
mehr gezahlt.		

bey Eisgängen ist die Anzeige zu machen, wo nach Erfordernis der Beschwerlichkeit herüber und hinüber zu kommen, die Überfahrtsgebühren besonders reguliert werden sollen.

Zur Feuerabendstunde oder Nachtzeit wird das doppelte gezahlt.

Diese Taxordnung hatte der Stadtrat an einem am Rheinufer zu setzenden Pflock sowie in den hiesigen Wirtshäusern zum Adler, weißen Ross, Stern, Schiffchen und Lamm an schlagen zu lassen. Wie nötig die Festsetzung dieser Taxe war, ergibt sich aus den strengen Strafen, die das Vizedomamt für Übertretungsfälle

1. Städt. Arch. 2 = Kreuzer.

anzudrohen für nötig findet. „Denn es werden sämtliche Färcher und die von Ihnen einzustellende Leuthe, dass keiner an der vorgeschriebenen Gebühr Jemanden übernehmen solle, hiermit ernstlich und unter der abermaligen Verwarnung hiermit angewiesen, dass derjenige, welcher einen passanten ein mehreres, als diese Taxordnung ausweist, abfordern würde, zur Erlegung eines gulden für jeden über den vorgeschriebenen Lohn abgeforderten Kreuzer angehalten werden würde. Annebst wird den Färchern schärfest anempfohlen, die passanten unnöthiger Weise nicht aufzuhalten, sondern jedermann alsogleich sowohl dies — als jenseits Rhein Überzuführen, gestalten man jeden gefliessentlichen Aufenthalt deren passanten, welche zur Zahlung der regulierten Überfahrtsgebühr erbietig sind, als ein unerlaubtes Mittel zu Erpressungen ansehen und bestrafen werde.“ —

An diese erste 5gliedrige Gruppe der Binger Zünfte, die bereits in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar sind, (Bäcker, Metzger, Faßbender(Küfer) und Schiffsleute), schließt sich eine 2. Gruppe ebenfalls 5teilig, deren Organisation um etwa 100 Jahre später, in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts zu setzen ist. Es sind folgende in der Reihenfolge genannt, wie sie urkundlich erwähnt werden, die Bruderschaften der Gerber, der Seiler, der Schneider und Tuchscherer, der Wollen- und Leineweber und der Schuhmacher und Altruessen (d. h. Flick- oder Riesterschuster). Es ist nicht ohne Interesse festzustellen, daß alle 5 Zünfte dieser Gruppe von vornherein als Bruderschaften organisiert sind, was wohl in lebhafteren religiösen Strömungen der Zeit seinen Grund haben mag. Zuerst wird die Gerberbruderschaft erwähnt am 1. März 1413<sup>1</sup>. Sie gestattet den Herren zum Dome in Mainz aus dem Hof zum Walde (in der Hasengasse) einen Gang durch ihr Gotteshaus. Der Gerber Gotteshaus lag in der Pfaffengasse, wie eine Notiz von 1540 besagt.<sup>2</sup> Es ist damit das Bruderschaftshaus gemeint, das auch die Zunftherberge enthielt. Diese führte bei den Bruderschaften die Bezeichnung Gotteshaus, weil dort um Gottes Lohn auch Armenpflege und Wohltätigkeit geübt wurde. So lesen wir in dem Ratsprotokoll von 1535: „Disse hernach geschriben gotzdienst werden durch einen Ersamen Radt erhalten von dem Jnnkommen der Bruderschaften, so ein Ersamer Radt zu Jme genomen hat . . . . 8 gulden gibt man Jarlichen dem knecht in der schneider gotshauss vor sein lon vnd holtz, so Er gibt zu den spennen<sup>3</sup>; item 16 malter korns vnd drew malter erbis gibt man Jares zu spende in der schneider gotzhauss, Nemblichen zu J(e)der spende zwey malter brodt vnd drew somerin<sup>4</sup> erbiss vnd gibt man all virtheil Jare zwo spenden“.

Seilerzunft.

Die auf einer Behausung zu ähnlichen Bruderschaftszwecken ruhende jährliche Abgabe von einem Gulden hat uns die erste urkundliche Erwähnung der Seilerbruderschaft am 11. Januar 1427 erhalten<sup>5</sup>. Ihre Zunftartikel wurden am 31. Dezember 1706 durch den Dechanten Franz Emmerich von Bubenheim erneuert, nachdem die alte Urkunde durch „den leidigen Brand des französischen Krieges“ 1689 verloren gegangen war.<sup>6</sup>

1. W. R. Nr. 416. 2. W. R. Nr. 614. 3. Spänen (zur Beleuchtung). 4-Simmer. 5. W. R. Nr. 442. 6. Städt Arch.

Für die genaue Gründungszeit der Schneiderbruderschaft Schneiderzunft fehlt uns der urkundliche Beleg. Doch schloß sie, wie bereits oben erwähnt, am 26. Juli 1457 einen Zunftbund mit Nachbarstädten. Am 30. Oktober 1469<sup>1</sup> wird durch das Domkapitel in Mainz der Bruderschaft der Schneider und Tuchscherer ihr altes Herkommen durch Erneuerung der Zunftartikel bestätigt, die dann am 25. August 1598<sup>2</sup> durch den Dechanten Joh. Schweickart von Cronberg erneuert und erweitert wurden.

Die Wollen- und Leineweberbruderschaft Weberzunft wird gegründet am 24. Februar des Jahres 1481.<sup>3</sup> Wir besitzen bis jetzt nur spätere Abschriften der Zunftordnung ohne Datum und Unterschrift, so daß über spätere Erneuerungen nichts Näheres zu ermitteln ist.

Die Bruderschaft der Schuhmacher und Altruessen oder Schuhmacherzunft Flickschuster wird zum ersten Mal erwähnt am 23. Oktober 1485.<sup>4</sup> Da schließen nämlich die Brudermeister, d. h. Zunftvorstände Wilh. Schuhmacher und Hans von Jassburg mit ihrem Pfarrherrn Kesse von Wyngeheim ein Abkommen, daß er alljährlich auf Krispin und Krispinianstag für Lebende und Tote aus der Bruderschaft eine Messe mit Orgelbegleitung halten und am Sonntag vorher die Legende der beiden Heiligen, die als die Schutzpatrone des Schusterhandwerks galten, erklären solle gegen eine Vergütung von 4 Weisspfennigen. Die ersten von der Obrigkeit bestätigten Zunftartikel erhielt die Bruderschaft am 4. Januar 1490.<sup>5</sup> Die im Jahr 1598 vom Dechanten Johann Schweickart von Cronberg erneuerten Zunftbriefe galten bei der 2. Erneuerung durch den schon genannten Franz Emmerich von Bubenheim am 10. Juni 1709 für verloren. Es hat sich aber eine Abschrift davon im Königl. Kreisarchiv in Würzburg wieder vorgefunden. Das Zunfthaus der Schuhmacher stand in der Mönchsgasse und war am 26. Okt. 1490<sup>6</sup> erkauft worden.

Die jetzt genannte Zehnzahl der Zünfte, die im 15. Jahr- Zahl der Zünfte hundert alle als Bruderschaften bezeichnet werden, war als die Grundlage aller zünftlerischen Organisation in Bingen gedacht. Das ergibt sich daraus, daß in der Blüte der Zunft Herrlichkeit, als die Zünfte nach heftigem Kampf das Stadtreghiment in ihre Hände gebracht hatten, Erzbischof Bertold im Jahre 1488 bei der Neuordnung der städtischen Angelegenheiten darnach die Zahl der Ratsherrn auf 10 festsetzt. „Zehn fromme, ehrbare und aufrichtige Personen, die aus den 10 Bruderschaften auf Lebenszeit gewählt werden, sollen mit dem Amtmann, dem Schultheiß, Mayer, Vogt und dem aus der Gemeinde gewählten Bürgermeister den Rath bilden.“<sup>7</sup> Naturgemäß konnte aber diese Zehnzahl bei dem Auf- und Niedergang des Handwerkslebens nicht dauernd absolut erhalten bleiben. Ging z. B. der Betrieb eines Handwerks am Ort zurück, so daß nur noch wenige Vertreter desselben ihre Nahrung fanden, so mußten sie schließlich ihre Zunft schon aus finanziellen Gründen eingehen lassen und konnten

1. W. R. Nr. 514. 2. Städt. Arch. Die Copie trägt die Jahrzahl anno Milesimo quingentesimo octavo (1508). Hier ist vom Abschreiber vermutlich „nonagesimo“ (90) ausgelassen; denn derselbe Schweickart von Cronberg erläßt 1598 auch die Schusterordnung (s. d.). Sicher kann darum 1508 nicht stimmen. 3. W. R. Nr. 531. 4. W. R. Nr. 538. 5. W. R. Nr. 553. 6. W. R. Nr. 556. 7. W. R. 543.

sich höchstens einer verwandten Zunft angliedern. Wenn umgekehrt ein Gewerbe, dessen Meister wegen ihrer geringen Zahl ursprünglich an eine andere Zunft angeschlossen gewesen waren, einen Aufschwung erlebte und so die Meisterzahl sich mehrte, so benutzten sie jede Gelegenheit, sich von der Sammelzunft zu trennen und selbst eine Zunft zu gründen. Daher gibt uns die Gruppierung der Gewerke in den Zünften auch einen Maßstab für die jeweilige Blüte oder den Rückgang der einzelnen Gewerbe in Bingen. Wir lassen darum hier eine kurze Zusammenstellung folgen. Für das Jahr 1488 ist die genannte Zehnzahl der Zünfte gegeben: Bäcker, Metzger, Faßbender, Schmiede, Schiffer, Gerber, Seiler, Schneider und Tuchscherer, Wollen- und Leinweber, Schuhmacher und Altruessen. Im Jahre 1535<sup>1</sup> und folgende sind bezeugt: Bäcker, Metzger, Faßbender als Einzelzünfte, wozu zweifelsohne auch noch die Schiffsleute hinzukommen. Die Schmiedezunft hat sich zur Sammelzunft erweitert und umfaßt damals auch die Messerschmiede, Kanthengießer, Schlosser, Schreiner, Spengler, Leyendecker, Gürtler, Sporer, Satler, Zimmerleuth, Meurer, Glaser, Dreher, Goldschmit, Armbroster, Kupferschmit, Wagner, Weißbender, Buchsenmacher, Haffner. Die Schuhmacherzunft hat die Löher (Lohgerber), Lederschmierer und weyßgerber mit aufgenommen, und die Schneiderzunft zählt jetzt in ihren Reihen auch die Seckler, Kursner, Huettmacher und (Tuch-)Scherer. Das Seilerhandwerk scheint in dieser Zeit wenig oder garnicht betrieben worden zu sein, oder es bestand wenigstens damals keine Zunft. Denn erst am 13. Februar 1560 wird für die Seiler die Erhebung des Zunftgeldes angeordnet.<sup>2</sup> — Das Ratsprotokoll vom 10. November 1661 berichtet uns: „Danahls seindt Samptliche Zünfften in erwegung ihrer disordre durchgangen, vndt einer jeden Zuehn Rhattsfreundt zu Vermeidung allerhandt inconuenientien vndt inplantzung guter Sitten vndt Einigkeit zugegeben worden.“ Wir befinden uns also schon in der beginnenden Verfallzeit des Zunftwesens. Es werden als bestehende Zünfte genannt: Bäcker, Metzger, Faßbender, Fischer und Feger (Schiffsleute), Leinweber, Schuhmacher, Schneider. Zur Schmiedezunft zählen jetzt nur noch Schlosser und Wagner, während die vorher auch damit vereinigten Zimmerleut, Leyendecker, Schreiner, Weißbender, Mäurer sich losgelöst und eine eigene Zunft aufgetan haben, die bald unter der Bezeichnung Zunft der Werkleute oder Bauzunft erscheint. Die Seilerzunft von 1560 ist inzwischen wieder verschwunden. Das Jahr 1694 zeigt uns von Veränderungen gegenüber 1661 nur, daß sich die Schreiner als selbständige Zunft von der genannten Bauzunft abgetrennt haben. Auffallend ist, daß trotz des langsamen aber unaufhaltsamen Verfalls der Zunftherrlichkeit noch das ausgehende 17. und das 18. Jhdt. Neugründungen von Zünften bringen. Von der Ursache dieser eigenartigen Erscheinung wird später noch die Rede sein. Seit 1696 hat Bingen auch eine Müllerzunft, die aber nicht von langer Dauer gewesen zu sein scheint, wenigstens wird sie nach 1698, soweit wir sehen, nicht mehr genannt. Eine Zusammenstellung von 1730 bringt uns neben den alten Zünften der Bäcker, Metzger, Faßbender, Schuhmacher, Schneider und den jüngeren der Werkleute und der Schreiner, die wiedererstandene

1. Anhang z. d. R. Prot. 1535 ff. 2. R. Prot.



Seilerzunft und die neugegründete Strumpfweber- und Strumpfstrickerzunft Die Leineweber, Schiffer- und Schmiedezunft scheinen damals nicht bestanden zu haben, sonst wären sie wohl erwähnt, da es sich um eine Abstimmung der Bürgerschaft handelt, wobei die einzelnen Zünfte ihre Gutachten abgaben.<sup>1</sup> Die 3 letztgenannten Zünfte sind ebenso wie die Gerberzunft — es werden Zunftartikel der Rotgerber vom 20. August 1715 erwähnt — im Jahre 1754<sup>2</sup> wieder aufgelebt; demgegenüber ist aus der Liste von 1730 die Schneiderzunft ausgefallen, so daß sich die Zahl aller Zünfte 1754 auf 12 beläuft. Im Jahre 1779<sup>3</sup>, das eine noch zu besprechende Neuordnung des Binger Zunftwesens brachte, beläuft sich die Zahl der Zünfte auf 13, da auch die Schneiderzunft inzwischen wieder aufgetaucht ist. Diese verhältnismäßig große Zahl von Zünften in unserer damals noch recht kleinen Stadt zeigt uns, daß das gewerbliche Leben in Bingen früher, wenn nicht lebhafter, so doch sicher vielseitiger und naturgemäß ganz anders geartet gewesen ist als heute. Das wird hübsch illustriert durch eine Zusammenstellung der Gewerbetreibenden aus dem Jahre 1769,<sup>4</sup> die darum hier eine Stelle finden mag. Es ist interessant hiermit zu vergleichen, wie sich das Bild der Gewerke hundert Jahre später, nämlich 1869, umgestaltet hat. Darum stellen wir die Angaben hier gegenüber:

Handwerker 1769 (Einwohnerzahl 2469) <sup>5</sup>	Handwerker 1869 (Einwohnerzahl 5217) <sup>6</sup>
Blaufärber 1	Färber 3
Bäcker 16	Bäcker 17
Bierbrauer 3	Bierbrauer 5
Buchbinder 2	Buchbinder 3
Büchschäfter 1	Büchsenmacher 1
Dreher 2	Dreher 4
Tuchmacher 1	Tuchmacher —
Düncher 2	Tüncher 18
Fassbender 25	Küfer 43
Farbenfabrikanten 2	Farbenfabrikant —
Glaser 3	Glaser 7
Gürtler 1	Gürtler —
Haarsieder 1	Haarsieder —
Häfner 1	Häfner 4
Hutmacher 1	Kappenmacher 3
Kammacher 2	Kammacher 1
Kiebler 5	Kübler 1
Korbmacher 1	Korbmacher 5
Knopfmacher 2	Knopfmacher 1
Kupferschmitte 2	Kupferschmied 1
Lebkuchenbäcker 1	Lebkuchenbäcker —
Leineweber 10	Leineweber —
Leyendecker 4	Dachdecker 4
Mahler 1	Zimmermalter 1
Perückenmacher 2	Perückenmacher —
Pflasterer 1	Pflasterer —
Potaschbrenner 1	Potaschbrenner —
Rothgerber 11	Rothgerber 4

1. Spolienklage Anlage Nr. XCIX. (99). 2. ebda. Anlage Nr. CIII. (103). 3 vgl. R. Prot. 9. Dez. 1779. 4. Städt. Archiv und W. R. Nr. 804. 5. Ohne die Judenschaft. 6. Nach der Zählung von 1867 ohne die Judenschaft.

Säckler	2	Säckler	—
Sadler	3	Sattler	8
Seifensieder	1	Seifensieder	3
Schiff-u. Steuerleute	38	Schiff-u. Steuerleute	65
Schlosser	6	Schlosser	11
Schmitte	2	Hufschmiede	3
Schneider	14	Schneider	22
Seyler	12	Seiler	3
Schreiner	9	Schreiner	30
Schuhmacher	20	Schuhmacher	55
Schuhflicker	5		
Spengler	3	Spengler	6
Silberschmitt	1	Gold- u. Silberarbeiter	2
Stuhlmacher	1	Stuhlflechter	1
Strumpfweber	7	Strumpfweber	—
Tabakfabrikant	1	Tabakfabrikanten	4
Wagner	2	Wagner	3
Wachszieher	3	Wachszieher	—
Weissgerber	1	Weissgerber	—
Zeuchschmitt	1	Zeugschmied	4
Zimmerleute	10	Zimmerleute	8
Zinngieser	1	Zinngießer	—
Zuckerbäcker	2	Zuckerbäcker	2

Um die Vergleiche zu erleichtern, ist die Reihenfolge von 1869<sup>1</sup> so geändert, daß die entsprechenden Gewerke sich gegenüber stehen. Darnach ergibt sich, daß eine Reihe der alten Gewerke, darunter solche, die früher stark vertreten waren, wie Leineweber und Strumpfweber, ganz verschwunden sind; andere, wie die Rotgerber sind stark zurückgegangen oder stehen mit 1 Meister auf dem Aussterbeetat. Dafür treten nach den geänderten Bedürfnissen der neueren Zeit folgende Neuerscheinungen ein: 2 Mechaniker, 4 Uhrmacher, 1 Branntweinbrenner, 2 Essigsieder, 2 Regen- und Sonnenschirmmacher, 1 Gypsarbeiter, 1 Bürstenbinder, 1 Lackierer, 1 Scherenschleifer, 1 Tapezierer, 1 Pumpenmacher, 1 Steinmetz, 1 Schiffbauer, 1 Dekatierer, 1 Leuchtgasfabrikant, 1 Leim- und Lackfabrikant, 1 Fabrikant chemischer Stoffe, 1 Stärkefabrikant. Es mehrt sich also die Zahl der Fabrikanten, denn wir stehen im Beginn des Fabrikbetriebes, der mit seinen Maschinen der Todfeind des zünftigen Handwerks ist. Im Zusammenhang damit steht eine starke Vermehrung der Händler aller Art, die wir hier nicht einzeln anführen. Nur sei darauf hingewiesen, daß statt des 1 Weinhändlers von 1769 im Jahre 1869 gezählt werden 26 Weinhändler im Großen und 33 Weinhändler im Kleinen. So ist es nicht verwunderlich, daß sich auch die Zahl der Küfer fast verdoppelt hat. Die höheren Anforderungen der neuen Zeit in Bezug auf die Wohnungen und ihre Ausstattung spricht sich in der stark vermehrten Zahl der Tüncher und Schreiner aus, wobei natürlich mit in Rechnung gezogen werden muß, daß abgesehen von der Bevölkerungszunahme das Absatzgebiet der Handwerker des freien Gewerbes nicht mehr auf das Stadtgebiet beschränkt war.

Verfall  
der Zünfte.

Wir haben früher gesehen, daß das ganze Zunftwesen ursprünglich auf der Tatsache aufgebaut war, daß jede Stadt eine Wirtschafts-Einheit für sich bildete. Solange diese Voraussetzung

1. Nach der vergleichenden Statistik der Stadt Bingen v. 1769-1869 i. Städt. Arch.

bestand, war auch der Zunftzwang am Platz, und Handwerker und Käufer standen sich dabei im allgemeinen nicht schlecht. Das wurde aber ganz anders, als durch verbesserte Verkehrsmittel und Entdeckungen neue Handelswege eröffnet wurden, als die Schranken, die vormals jede einzelne Stadt umhegt hatten, mehr und mehr fielen und die Bürger dadurch in die Lage kamen, ohne erhebliche Mehrkosten, ihre Waren auch leicht von auswärts beziehen zu können. Da schließlich noch infolge zahlreicher und langer Kriege die Kaufkraft der Bürger sank, so bildete sich etwa seit dem 16. Jhd. allmählich eine Notlage des Handwerks in den Städten heraus. Aber anstatt nun das Zunftkleid, das unter den neuen Verhältnissen dem Handwerk zu eng geworden war, abzuwerfen oder wenigstens zeitgemäß umzuarbeiten, so daß das Handwerk sich freier regen konnte, suchten die Handwerker in Verkennung der neuen wirtschaftlichen Faktoren sich dadurch vor Erwerbslosigkeit zu sichern, daß sie den ursprünglich gesunden Zunftzwang einseitig übertrieben. Sie erschwerten durch allerlei Schikanen den Eintritt in die Zunft, um sich die Konkurrenz vom Leibe zu halten. Die geforderten Meisterstücke z. B. wurden so schwierig gestaltet, daß man jederzeit dem jungen Meister einen Fehler nachweisen und ihn so von der selbständigen Ausübung des Handwerks noch eine zeitlang wenigstens fernhalten konnte, während die Meistersöhne stark bevorzugt wurden. Schließlich ging man sogar soweit, daß man die Zunft amtlich schließen ließ, d. h. mit Zustimmung der Obrigkeit festsetzte, daß nur eine bestimmte, nicht zu große Zahl von Meistern eines und desselben Handwerks in der Stadt tätig sein durften. Bei der schon erwähnten Reform der Zünfte 1779<sup>1</sup> werden in Bingen für folgende Zünfte feststehende Meisterzahlen amtlich angesetzt: Schuhmacher 20, Fassbender 24, Maurer 7, Zimmerleute 5, Tüncher 4, Leyendecker 3. Es konnte also bei den genannten Gewerken kein neuer Meister aufgenommen werden, bevor nicht einer aus der festgesetzten Zahl ausgeschieden war. Ein Vergleich mit der Zusammenstellung von 1765 (s. o.) zeigt, daß bei dieser Schließung der Zünfte die Meisterzahl der Maurer und Zimmerleute um die Hälfte zurückgeschraubt wurde. Natürlich wurden in diesen Zeiten auch die Aufnahmegebühren und die Lehr- und Wanderzeit vielfach willkürlich erhöht. Schließlich kam es soweit, daß der Handwerker, der keiner Zunft angehörte, einfach unmöglich gemacht wurde, weil er vor allem kein Gesinde bekommen konnte; denn kein Geselle ging aus der Stadt, wo sein Handwerk zünftig war, in eine andere, wo es nicht zünftig war, weil die dort verbrachten Jahre ihm beim späteren Meisterwerden nicht angerechnet wurden, da er darüber nicht Brief und Siegel einer Zunft vorweisen konnte. So wurden schließlich auch die ursprünglich nicht zünftig organisierten Handwerker einfach gezwungen, sich zu einer Zunft zusammenzuschließen, um nicht von dem allmächtig gewordenen Zunftzwang erdrückt zu werden. Darum erleben wir also in der Spätzeit noch einmal eine Neuerrichtung von Zünften. Das betrifft naturgemäß die weniger wichtigen oder erst spät zur Blüte gelangten Handwerke. Die Landesregierungen hatten übrigens im allgemeinen damals schon längst das Ungesunde dieser Art von Zunftzwang erkannt, und es werden bereits vereinzelt Versuche gemacht, die Zünfte auf-

1. Vgl. R. Prot.

zuheben namentlich, da es den Zünftlern jetzt mehr darauf ankam, eine politische Rolle zu spielen als für die ordentliche Befriedigung ihrer Kunden zu sorgen, was ein Spottvers der Zeit mit den Worten kennzeichnet: „Wo der Bürgermeister schenket Wein und Metzger mit im Rate sein, und Bäcker, die da backen Brot, da leidet die Gemeind grosse Not“. Aber die Versuche der Regierung, die übermütig gewordenen Zünftler in Schranken zu halten, beschränkten sich damals im wesentlichen auf einzelne Erlasse offenbar, weil man von der vollständigen Aufhebung der Zunft eine allzugroße Verwirrung fürchtete. So wurde beispielsweise den jüdischen Metzgern das Schlachten gestattet und trotz wiederholter Gegenanträge der Zünftler, die diese Konkurrenz, die etwas billiger verkaufte, haßten, nicht wieder verboten, weil man sie nur so zwingen konnte, erträgliche Preise zu machen, oder es wurde einzelnen Personen gestattet, Brot von auswärts einzuführen und zu verkaufen, um so die Preise der Bäcker zu regulieren. Im allgemeinen aber mußten die Regierungen zugeben, daß sich auch die noch nicht organisierten Handwerker zu Zünften zusammenschlossen, damit sie nicht unter den Wirkungen des verderblich gewordenen Zunftzwangs erlügen. Aus diesem Grund gestattete man sogar, wenn die wenigen am Ort sitzenden unzünftigen Handwerker zur Errichtung einer eigenen Zunft nicht zahlreich genug waren, daß sie sich einstweilen der entsprechenden Zunft einer Nachbarstadt anschlossen. So dürfen sich 1610 die wenigen Strumbstricker in Bingen der Zunft in Mainz anschließen, bis ihre Zahl groß genug geworden war, eine eigne Zunft am Orte aufzutun. Auch die sogenannten Landmeister drängen sich jetzt zum Anschluß an die städtischen Zünfte. Hand in Hand mit dieser Entartung des Zunftgedankens geht aber auch der innere Zerfall. Die ehemals ehrbaren Zusammenkünfte auf der Zunfttherberge arten mehr und mehr zu Saufgelagen aus, deren Kosten nicht nur den Neuaufgenommenen aufgebürdet, sondern zum Teil selbst mit den festgesetzten Gebühren, die eigentlich für andere Zunftzwecke bestimmt waren, bestritten wurden. So vermochten es auch die zahlreichen Strafordrohungen der Regierungen nicht zu verhindern, daß die Zünfte allmählich tief in Schulden gerieten, obgleich von den Neuaufgenommenen immer mehr erpreßt wurde. Daher sah sich auch die damalige Obrigkeit von Bingen, das Mainzer Domkapitel, im Jahre 1779<sup>1</sup> genötigt, den Zünften seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es sind drei schon berührte Punkte, die dringend einer Neuregelung bedurften: die bei den Meisterstücken eingerissenen Mißbräuche, die willkürlich erhöhten Gebühren, die den neuen Meistern abgefordert wurden und endlich die entstandenen Schulden. Es sollte durch die den Zünften als Vorsitzende beigegebenen Ratsmitglieder darauf hingearbeitet werden, daß die Schulden in höchstens 2 Jahren abbezahlt seien und sich ein kleiner Vorrath ergäbe. Aber das blieb eine vergebliche Hoffnung. Da versucht der Rat wenigstens eine Kontrolle darüber zu üben, indem er am 7. Juli 1784 anordnet, daß von den Zünften nur Gelder aufgenommen werden dürfen nach eingeholter Erlaubnis des Rats. Andernfalls sollten die Zunftvorsitzenden gehalten sein, diese Schulden aus ihrem Vermögen zu decken. Wie schwer es aber war diese Verhältnisse zu regeln, beweist folgender Bericht. Im Jahre 1787

1. R. Prot.

versucht der Vorsitzende der Schneiderzunft die 40 fl. betragende Zunftschuld den Ratsbeschlüssen gemäß durch eine vierteljährliche Umlage von 10  $\times$  r. zu tilgen. Aber die Zünfte weigern sich die Umlage zu zahlen, und „die Widerspenstigen müssen mittelst Execution zu Abführung sothaner Schuldigkeit vom Rat angehalten werden“. Aber trotz des finanziellen Verfalls hätten die Zünfte in Bingen wohl noch lange ein Scheinleben wie auch anderwärts weiter geführt, weil die Landesregierungen nicht unberechtigtes Bedenken trugen, sie kurzer Hand aufzuheben, sondern vielmehr versuchten, das zunftmäßig gebundene Handwerk allmählich zur Gewerbefreiheit überzuführen.<sup>1</sup> Da kam aber die französische Occupation 1793 und machte dem Zunftwesen in Bingen mit einem Schlag ein Ende. Leider ließen sich Einzelheiten darüber trotz aller Mühe nicht auffinden. Die Tatsache ergibt sich aber aus einem Vermerk im Ratsprotokoll von 1796 ff. gelegentlich des Aufnahmegesuchs eines Schmiedes, „daß in der fränkischen Constitution die Zünfte aufhören und die Gewerbe freigegeben wurden.“ Das schließt natürlich nicht aus, daß die Handwerker auch weiterhin ihren Verkehr nach der altvertrauten Form regelten, nur fehlte die behördliche Genehmigung und damit die Bedeutung für die Öffentlichkeit.

Sehen wir uns nun zur Erläuterung des Gesagten die Bestimmungen der Zunftbriefe oder Zunftordnungen etwas näher an, die uns auch über die Organisation der Zünfte belehren sollen. Auch unter den Zunftordnungen lassen sich wieder deutlich 2 Gruppen scheiden. Die älteren Zunftbriefe der ältesten Binger Zünfte namentlich derjenigen, die mit anderen rheinischen Städten ein Kartell geschlossen hatten, sind sehr kurz und haben noch keine feststehende Form, während die späteren weit ausführlicher und fast alle nach einem bestimmten Muster abgefaßt sind. Die älteren enthalten fast ausschließlich Bestimmungen über das Handwerksgesinde, seine Pflichten und seine Behandlung. Diese Frage hatte, wie oben erwähnt, wahrscheinlich auch jene Kartells wesentlich mit veranlaßt. Darum dürfen wir uns nicht wundern, daß auch diese Fragen zuerst schriftlich fixiert wurden, während die Bestimmungen über Organisation der Zunft, Verhalten der Meister usw. erst später genau festgelegt wurden. Immerhin enthalten auch schon die älteren Zunftordnungen eine Reihe von Bestimmungen,<sup>2</sup> die dem Inhalt nach später immer wieder kehren; drum sollen hier einige genannt sein. Wenn wir sie nach ihrem inneren Zusammenhang ordnen, so ergibt sich folgendes: Zunächst soll kein Meister einen Knaben oder Knecht das Handwerk lehren, der nicht dazu, d. h. nicht ehrlich geboren ist bei Strafe von 2 Pfd. heller, eine Bestimmung, die später ausgenutzt wurde, um manchen vom Handwerk auszuschließen. Der Knecht aber soll dem Meister gehorsam sein, soll nicht über Nacht aus des Meisters Haus wegbleiben bei Strafe  $\frac{1}{2}$  Pfd. Wachs; wenn ein anderer Meister ihn zurückhält, soll dieser einen Schilling heller zur Buße geben. Welcher Knecht von seinem Meister ging um Weines

1. Die diesbezüglichen Verordnungen für Hessen habe ich zusammengestellt in den Friedberger Geschichtsblättern Heft 2 (1910) p. 139 ff. 2. Es konnten hier nur die Bestimmungen herausgegriffen werden, die für das Gesamtbild oder besonders wichtige Einzelzüge von Bedeutung waren. Absolute Vollständigkeit war dabei nicht das Ziel, darum konnte auch auf die Quellenangaben im Einzelnen verzichtet werden. Vgl. neben den Zunftakten im Städt. Archiv Boehmer a. a. O.; Weidenbach Reg. u. Rhein. Antiqu. a. a. O.

Zunftbriefe.  
(Ältere Gruppe).

willen, dem soll sein Dienst bei anderen Meistern verboten sein, bis er wieder seine Pflicht tut. Wenn die Knechte sich den Meistern widersetzen, soll man über sie richten in den 8 Bundesstädten; verläßt einer seinen Meister, so wird ihm in sämtlichen Bundesstädten das Handwerk verboten, und jeder Meister, der ihn etwa, ohne von seiner Verfehlung zu wissen, angenommen hatte, muß ihm bei Strafe in 14 Tagen kündigen. Wenn ein Knecht sich verheiratet, so soll er, wenn seine Dienstzeit abgelaufen ist, das Meisterrecht durch Eintritt in die Zunft erkaufen. Doch kann er dann noch weiter als Knecht dienen, wenn seine Hausfrau nicht zu Markt sitzt und feil hat mel und gryz. Geschieht dies, so soll den Knecht kein Meister halten in den 8 Städten. Der Knecht darf also nicht nebenher zum Konkurrenten der selbständigen Meister werden; darauf zielen auch noch andere Bestimmungen ab, die bei Strafe verbieten, daß z. B. ein Knecht vom Gute seines Meisters bäckt. Selbstredend wird von den Knechten auch gründliche Kenntnis des Handwerks verlangt, andernfalls kann ihnen das Handwerk verboten werden, und dieses Verbot ist besonders schwerwiegend, weil es für die 8 Bundesstädte gilt. Wem ob solcher Unkenntnis das Handwerk verboten ist, der kann auch nie Meister werden, sondern soll das Handwerk ewiglich räumen. Läßt ein solcher aber sich einfallen, den Meistern zu drohen, die ihm das Handwerk verboten, so soll die Obrigkeit angerufen werden. Auf der andern Seite werden aber auch die Interessen der Knechte soweit als nötig geschützt. Wenn der Meister mit seinem Knecht 12 Malter Weizen in die Mühle schickt, so soll der Knecht einen Kli- oder Kleieknaben, also einen Gehülfen bekommen. Und welcher Meister seinen Knecht zu seinem Lohn nicht noch einen Rock gibt, der soll ein Pfd. heller zur Buße geben. Ausdrücklich wird auch verboten, daß ein Meister dem andern sein Gesinde abspannt.<sup>1</sup>

Je mehr nun das Handwerk an Bedeutung gewann, und je mehr es innerlich erstarkte, um so mehr mußte sich auch die innere Organisation entwickeln, und umso ausführlichere Bestimmungen mußten festgelegt werden. Eine Erweiterung der ältesten Bestimmungen stellen uns bereits die Zunftartikel der Küferzunft von 1459 dar insofern, als darin bereits das Meisterstück — an ein Fass die Reifen zu messen und zu binden — und Lehrzeit und Lehrgeld festgesetzt werden. Hinzukommen Bestimmungen über das Meisterwerden, namentlich darüber, was der junge Meister den Zunftmeistern für eine Spende oder Einstand bei seiner Aufnahme zu geben hat: Er soll geben in die Bruderschaft eine 4 messige Kanne und den Meistern  $\frac{1}{4}$  Weins davon eins zu vertrinken, daneben in der Regel noch einen Beitrag für die Zunftkasse, der sich bei Ortsfremden erhöhte. Für die Bruderschaften speziell kommt noch eine Abgabe für Kerzen hinzu „zu unser Lieben Frauen Geleucht“ oder dergl. Immer weiter wachsen sich dann diese Bestimmungen aus, — eine Mittelstellung nimmt die Schusterordnung von 1598 ein — bis sie schließlich eine ziemlich feststehende Form annehmen und endlich nicht nur das Verhalten des Gesindes sondern auch das der Meister untereinander und zu der nichtzünftigen Konkurrenz, überhaupt die ganze Organisation der Zunft regeln. Durch die feste Organisation wuchs auf der andern Seite natürlich auch der Einfluß der Zünfte,

1. Vgl. Rhein. Antiqu. a. a. O. p. 383 f.

und sie werden schließlich nicht nur eine rein gewerbliche Vereinigung, sondern eine förmliche Lebensgemeinschaft, die auch das soziale und namentlich in den Bruderschaften auch das religiöse Leben der Mitglieder in ihren Kreis zog. In diesem Zusammenhang brauchen wir dann nur an die Meistersinger zu erinnern, die in ihren Singschulen die Form der Zunft nachahmten, um uns einen Begriff von der Bedeutung des Zunftgedankens zu machen. Nicht zu vergessen ist, daß die Handwerker auch ihren politischen Einfluß in den Städten eigentlich nur auf Grund der zünftlerischen Organisation erlangten. Das waren die Glanzzeiten der Zunft im 14. und 15. Jhdt. Später folgte, wie schon gesagt, langsamer Zerfall. — Doch zurück zu den Binger Zunftordnungen. Über die ursprüngliche Bedeutung des Zunftzwangs ist schon gesprochen worden. Wer das Handwerk treiben will, muß sich der Zunft anschließen. Daneben ist eine der wichtigsten Bestimmungen, die fast immer an erster Stelle erscheint, die folgende: Jeder, der in die Zunft aufgenommen sein will, muß von ehelicher Geburt sein. Diese Bestimmung schloß sicher eine Reihe brauchbarer Kräfte aus dem Handwerk aus, besonders als man in der Verfallzeit der Zünfte anfang, die Forderung ehelicher Geburt nicht nur auf den Aufzunehmenden sondern auch auf dessen beide Eltern, ja sogar auf seine Großeltern auszudehnen. Denn da genügte schon eine unkontrollierbare Verläumdung, um einem Handwerker die Aufnahme unmöglich zu machen und eine Existenz zu vernichten. Doch trifft an dieser Härte nicht das Handwerk allein die Schuld. Denn auch der Erwerb des Bürgerrechts in einer Stadt, der auch Bedingung für die Aufnahme in die Zunft war, hing von der ehelichen Geburt ab. Dem stellt sich an die Seite die Forderung einer ehrlichen Geburt. Für unehrlich und demnach für handwerksunfähig galten nicht nur alle fahrenden Leute, Gaukler, Quacksalber, Zahnreißer, Spielleute und Landstreicher sondern auch die Scharfrichter, Abdecker, Schäfer, ja sogar im Anfang die Müller und Bader, ferner die Stadtbüttel und Frohnboten. Ihren Nachkommen war das Erlernen und der Betrieb jedes zünftigen Handwerks verboten, und erst im Jahre 1820 wurde diese einschränkende Bestimmung in Hessen durch Erlaß aufgehoben. Dem Aufzunehmenden mußte aber auch ein guter Leumund zur Seite stehen. Wie ernst man es mit seiner Handwerkerlehre nahm, zeigen uns 2 Beispiele aus der Geschichte des Binger Handwerks. Unterm 17. Juli 1683 berichtet das Ratsprotokoll: „Wegen Samptlicher Schmidtzunft geclagter Iniurien, dass Johs. Stohl Sie (die Schmiede) Galgenheber, idque wegen von diesen auffm Marckh aufgestellten hohen Gerichts soll gescholten haben, sollen durch H. Schultheissen die Zeughen abgehört und Iniuriant Nebes 15 fl. Straffe darzueh geturnet (in den Turm gesetzt) werden.“ Das 2. Beispiel stammt aus dem Jahr 1715. Einige Jahre vorher hatte nämlich ein Binger Metzgersohn, der bei den Churmainzischen Truppen stand, in Bingen in Garnison gelegen. Er scheint aber dem Kriegsdienst nicht viel Geschmack abgewonnen zu haben und nahm Urlaub nach Weiler, ging aber weiter nach Stromberg, wo er unter eine französische Freischar geriet, bei der er schließlich Dienste nahm. Daraufhin wurde er in Mainz als Deserteur in contumaciam verurteilt und sein Name öffentlich an den Galgen angeschlagen. Später kam er nach Bingen zurück, ging seinem Vater, einem ehrsamem Meister, im Metzgerhandwerk an die

Zunftbriefe.  
(jüngere Gruppe)

Handwerksehre

Lehrjungen.

Hand und wurde auf dessen Betreiben von der Metzgerzunft als Geselle eingeschrieben. Dann wurde aber seine ehrenrührige Bestrafung bekannt und einige Meister erreichten auf dem Klageweg, daß den für die Aufnahme verantwortlich gewesenen Zunftmeistern die Zunftlade weggenommen, d. h. daß sie von ihrem Amt suspendiert wurden. Jeder der schuldigen Meister erhielt außerdem eine Geldstrafe von 5 fl., und die Gesellenannahme mußte noch einmal vorgenommen werden, nachdem die Strafe auf dem Gnadenweg als verjährt erklärt worden war. — Jeder zünftige Meister konnte nun einen ehelich und ehrlich geborenen Jungen als Lehrjungen annehmen, aber niemals mehr als einen auf einmal. Hatte dieser ordentlich ausgelernt, so mußte der Meister eine halbjährige bis einjährige Pause eintreten lassen, bis er einen neuen Lehrjungen annehmen durfte. Auch wenn ein Lehrjunge starb, mußte  $\frac{1}{2}$  Jahr verfließen, bis der Meister einen neuen annehmen konnte. Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmungen, die die freie Entwicklung des Handwerks einengten, ihren Grund darin hatten, daß man fürchtete, sich selbst eine zu starke Konkurrenz heranzuziehen, und das fiel ja doppelt ins Gewicht, da die Städte damals wirtschaftliche Einheiten für sich bildeten, wo auch die vorhandene Arbeitsmöglichkeit ziemlich gleichmäßig verteilt werden mußte, wenn nicht der eine oder andere Meister bittere Not leiden sollte. Das alles zeigt uns, daß die ganze Zunftorganisation für kleine und leicht übersehbare Verhältnisse zugeschnitten war. So verstehen wir es von selbst, daß dieses Gewand dem Handwerk zu eng werden mußte, als die wirtschaftlichen Schranken um die einzelnen Städte fielen. Die Lehrzeit dauerte in der Regel 2 bis 3 Jahre, wenn Lehrgeld bezahlt wurde; lernte der Junge aber ohne Vergütung des Meisters, so erhöhte sich die Lehrzeit, wie auch heute noch, gewöhnlich um 1 Jahr. Vielfach wurde der Junge erst 14 Tage bis 4 Wochen auf Probe angenommen, um zu sehen, ob er sich überhaupt für das Handwerk eignete. Das Lehrgeld wurde gewöhnlich nach Uebereinkunft der Beteiligten festgesetzt. Bei der Bäckerzunft findet sich jedoch die Bestimmung, dass es nicht unter 30 fl. betragen soll, ausgenommen, wenn der Junge arm oder ein Verwandter seines Lehrmeisters war. Die Hälfte des Lehrgeldes wurde sofort, der Rest nach Verlauf der halben Lehrzeit bezahlt. Die eigentliche Aufnahme als Lehrjung, die sogen. Aufdingung, erfolgte unter Vorlage des Geburts- und Leumundszeugnisses in Gegenwart der 2 Zunft- oder Brudermeister, vielfach auch in Gegenwart aller Meister bei einer Zunftversammlung, worüber noch später zu reden sein wird. Um spätere Unklarheiten zu vermeiden, wird sorgfältig Protokoll über die Verhandlungen geführt. Der Lehrling zahlte 2 bis 3 fl. Aufnahme- oder Aufdinggeld, 10 alb. Einschreibgeld, statt des letzteren vielfach auch  $\frac{1}{4}$  Wein, die Mass zu 6 alb. und, wenn die Zunftmeister anwohnten, jedem von ihnen 1 Mass Wein und vor 1 alb. Brot für ihre Versäumnis. Fand die Aufdingung bei versammelter Zunft statt, so kamen noch etwa 10 alb. hinzu für die Zusammenrufung der Meister, sowie ein Imbs, d. h. ein einfaches Mahl für diese. Da sich aber die Meister häufig die Gelegenheit zu Nutz machten, auf Kosten des Jungen tüchtig zu zechen, so bestimmt die Obrigkeit zunächst genau, wieviel vertrunken werden durfte, d. h. wie stark der Lehrjunge dadurch

Lehrzeit und  
Lehrgeld.

Aufdingung.



finanziell belastet werden konnte; später wurden diese sogen. Imbse überhaupt abgeschafft oder durften wenigstens nicht mehr auf Kosten des Jungen geschehen, weil sie zu großen Gelagen ausgeartet waren. Auch der Meister, der den Lehrjungen annahm, mußte dafür einen Beitrag von etlichen fl. in die Zunftkasse zahlen und häufig namentlich bei den Bruderschaften noch 1 Pfd. Wachs zu Kerzen. Dem Lehrjungen und Lehrmeister wurden auch die Bestimmungen der Zunftartikel, die ihr Verhalten gegeneinander regelten und Vergehen dagegen mit strengen Strafen belegten, vorgelesen. Darnach soll der Lehrjunge dem Meister in allen billigen Dingen Gehorsam leisten und, wozu er ihn anweist, getreulich und fleißig erfüllen, so aber einer etwas peccirt, wenn es keine Hauptsach ist, — die vor das Gericht der Zunft gehörte — so hätte der Meister selbigen darüber mit Bescheidenheit abzustrafen. Hingegen soll auch ein jeder Meister seinen Lehrjungen in der Güte unterweisen und da beneben zu aller Fromm und Ehrbarkeit, auch zu den Gottesdiensten sonderlich auf Sonn- und Feiertag anhalten, damit er Ehre und Ruhm davontragen möchte. Auch hat der Meister dafür zu sorgen, daß der Junge eine allseitige Ausbildung in seinem Handwerk erhält, damit er später sein Meisterstück mit Ehren machen kann. Ebenso soll der Junge zu keiner andern Arbeit verwendet werden als zu solcher, die zum Handwerk gehört. Andernfalls kann der Meister von der Zunft zur Rückerstattung des halben oder auch des ganzen Lehrgelds angehalten werden. Dazu wird er auch verurteilt, wenn er seinen Lehrling dergestalt hart hielt und übel traktierte, daß er befugte Ursache hatte, von ihm zu gehen. Im letzteren Fall wurde der schuldige Meister meistens auch noch 2—2½ Jahr stillgestellt, d. h. ihm untersagt, einen neuen Lehrjunge anzunehmen, was für ihn neben dem Ausfall an Lehrgeld auch noch den Verlust einer Arbeitskraft, mithin eine harte Strafe bedeutete, ganz abgesehen von dem Schaden an Ansehen. In solchen Fällen nahm sich die Zunft des Jungen an und sorgte ihm für einen neuen Meister. Stellte es sich aber heraus, daß der Meister unschuldig und der Junge ohne wirklichen Grund aus der Lehre gelaufen war, so durfte er von keinem andern Meister in der Stadt mehr aufgenommen werden und verlor das bezahlte Lehrgeld. Auch das bedeutet nach unsern Begriffen für jugendlichen Leichtsinne eine harte Strafe. Wenn der Junge im ersten Halbjahr seiner Lehre dem Meister mutwillig an seinem Material Schaden tat, so wurde es ihm, wenn der Schaden nicht über 5 fl. betrug, nachgesehen. War der Schaden größer, so mußte er die Hälfte ersetzen und geschah es nach dem ersten halben Jahr seines Eintritts, so wurde er zum vollen Ersatz des Schadens angehalten, den die Zunftmeister abschätzten. Starb ein Meister, während er einen Jungen in der Lehre hatte, so durfte der Junge in demselben Hause bleiben, wenn die Witwe das Geschäft mit einem Gesellen weiter führte, was ihr gestattet war. Er durfte sich aber auch mit Unterstützung der Zunft einen neuen Lehrherrn suchen, bei dem er weiter lernte. Wenn nun die Lehrjahre glücklich überstanden waren, so erfolgte gewöhnlich auf Antrag des Lehrmeisters gegen dieselben Gebühren und in derselben Form wie die Aufdingung auf Antrag des Meisters die Lossprechung des Jungen, d. h. er wurde zum Gesellen erklärt und bekam einen von der Zunft mit Unterschrift

Meister und  
Lehrjunge.

Lossprechung

Wanderzeit.

und Siegel beglaubigten Lehrbrief ebenso ein Leumundszeugnis, was er beides später auf der Wanderschaft und vor allem, wenn er Meister werden wollte, wieder vorlegen mußte. Denn für den jungen Gesellen begann jetzt die fröhliche Wanderzeit, die auf 1 bis 2 oder 3 Jahre festgesetzt war und den Burschen häufig durch einen beträchtlichen Teil Deutschlands oder gar Europas führte. Mit leichtem Gepäck im Felleisen und dem derben Knotenstock zog er aus und grüßte in allen Städten das Handwerk, d. h. er sprach bei den Meistern seines Handwerks vor, ließ sich einen Zehrpennig reichen und nahm Arbeit, wo er wollte. Nach Verlauf der Jahre kehrte er bereichert an Welt- und Menschenkenntnis auch wohl mit einer Fülle neuer Anregungen für sein Gewerk zurück, um in der Vaterstadt seßhaft zu werden, wenn er nicht — dies war die Kehrseite des Wanderzwangs —

Wandernde  
Gesellen

am Straßenrand verdarb. Es kamen auf diesem Wege auch fremde Gesellen nach Bingen, um hier Arbeit zu suchen. Kein Meister durfte aber deren mehr als 2 vielfach nicht mehr als einen annehmen. Nur wenn er der einzige Handwerker seines Zeichens am Ort war, wurde die Zahl seiner Gesellen ihm nicht beschränkt. Daraus ergibt sich klar der Zweck dieser Einschränkung. Der Verdienst sollte durch diese Maßregel auf alle Meister in der Stadt annähernd gleichmäßig verteilt werden. Wenn nun der Geselle in der Stadt ankam, so begab er sich zunächst auf die Zunfttherberge, d. h. in das Wirtshaus, wo die Meister ihre Zunftstube gemietet hatten. Arme oder kranke Gesellen erhielten hier auch eine Unterstützung, die durch Umlagen von den ortsansässigen Gesellen erhoben wurden. Hier erwartete der zugereiste Geselle die sogen. Zuschickmeister, das sind die mit dem

Arbeitsnachweis  
und Gesellen-  
annahme.

Arbeitsnachweis beauftragten Meister des Handwerks, und läuft nicht von einer Werkstatt zu anderen. Der Arbeitsnachweis war nämlich in der Weise geregelt, daß abwechselnd je 2 Meister auf je 4 Wochen damit betraut wurden. Diese schrieben auf eine Tafel auf, wer von den Meistern einen Gesellen suchte und wiesen dann die in der Herberge eintreffenden Gesellen dahin. Dafür mußte der Geselle, der Arbeit erhielt, ebenso wie der betr. Meister, je 7 alb. vor Zuschickwein zu vertrinken geben. Es erfolgte zunächst eine probeweise Einstellung des Gesellen auf 14 Tage; während dieser Zeit stand es sowohl dem Gesellen als dem Meister ohne Weiteres frei, ihr Verhältnis zu lösen. Verstanden sich aber beide, so erfolgte nach Ablauf der Probezeit und auf die Vorlegung der Zeugnisse früherer Meister hin die definitive Annahme des Gesellen, die innerhalb der nächsten 14 Tage auch der Zunft angemeldet werden mußte. Denn auch die Gesellen zahlten der Zunft einen jährlichen Beitrag, gewöhnlich halb soviel wie die Meister und mußten ja auch auf die Zunftartikel verpflichtet werden. Auch für den Aufenthalt auf der Herberge wurde ein Beitrag erhoben, damit sich nicht Faulenzer hier länger als nötig herumtrieben unter dem Vorwand, keine Arbeit gefunden zu haben. Deshalb durfte keiner länger als 8 Tage auf der Herberge sein, sondern mußte sich zum Weiterwandern entschließen. Gedingt wurden die Gesellen jeweils auf  $\frac{1}{2}$  oder 1 Jahr. Wer seine Zeit nicht aushielt, verfiel nicht nur in eine Geldstrafe, sondern mußte auch die Stadt verlassen und konnte von einem Meister erst wieder angenommen werden, wenn der nächste Termin zur Gesellenannahme war.

Gestattet war es, den Dienst zu verlassen, wenn ein dem Meister genehmer Ersatzmann gestellt wurde. Die angenommenen Gesellen mußten nicht nur den Zunftgesetzen, sondern für die Zeit ihres Aufenthalts auch der Stadt- und Landesobrigkeit Gehorsam und Hilfsbereitschaft, namentlich bei Kriegs- und Feuergefahr geloben<sup>1</sup>. Auch das Verhältnis der Meister zu den Gesellen und umgekehrt ist genau geregelt. Der Meister darf unter seinem Gesinde keine Gotteslästerung, Fluchen oder schandbaren Werke dulden, sondern ist bei Strafe von 3 alb. verpflichtet, dies der Zunft anzuzeigen, damit der Übeltäter abgestraft wird. Das Gesinde darf auch Nachts nicht aus dem Hause bleiben, sondern muß im Winter um 9, im Sommer um 10 Uhr zu Hause sein; die Bäcker müssen sogar Sommers um 6, im Winter schon um 5 Uhr zu Hause sein und müssen vor dem Ausgang Holz und Wasser und was zum Handwerk gehört, bei Tage richten für ihre nächtliche Arbeit. Streng ist es den Gesellen auch untersagt, Schaden im Feld zu tun oder ohne Wissen des Meisters für andre zu arbeiten, um sich einen Nebenverdienst zu schaffen. Selbstredend wird auch gefordert, daß sie dem Meister nichts veruntreuen. Besondere Strafe steht auf dem blauen Montag. Auch das muß der Zunft gemeldet werden und zieht dem Sünder als Strafe den Verlust eines Wochenlohns zu. Den Leinwebern wird jedoch  $\frac{1}{2}$  Ausgehtag in der Woche bewilligt, vielleicht mit Rücksicht auf ihre ungesunde Sitzarbeit. Wer sich von den Gesellen untersteht, seine Mitgesellen gegen die Meister aufzuhetzen und sie etwa gar zur Massenauswanderung zu veranlassen, dem wird das Handwerk verboten. Das war namentlich für diejenigen Gewerke von weittragender Bedeutung, die einem der genannten Handwerkerbünde angehörten, weil der Ausgestoßene auch in keiner Bundesstadt Arbeit fand.

Das Verhalten  
der Gesellen.

Über die Höhe der Löhne sind wir für Bingen nur mangelhaft unterrichtet. Die älteren Schneidergesellen erhielten als Wochenlohn  $1\frac{1}{2}$  batzen, die jüngeren 2 alb., ein Knabe 12 Pfg.<sup>2</sup> Strumpfweber 14 Kreuzer, die jüngeren 10 kr.<sup>3</sup> Die Wagner<sup>4</sup> sollten einem burger eine achs nit dewrer machen dan 2 alb. Die Fassbender sollten nehmen vom Stückfass Wein abzulassen nebens der Kost 5 batzen, ohne Kost  $7\frac{1}{2}$  batzen, vom Stück abzulassen vnd zu verbinden durchgehendts, er habe viel oder weniger raiff ahn zu legen 10 batzen nebens der Kost, vom Zulass hingegen abzulassen 8 batzen vnd vom Zulass zu verbinden und abzulassen 6 batzen. Ohne Kost erhöhte sich der Preis um  $2\frac{1}{2}$  batzen.<sup>5</sup> Der Taglohn der Maurer betrug außer der Kost 4 Engels oder 4 schilling heller.<sup>6</sup>

Löhne.

Waren nun die vorgeschriebenen Wanderjahre verflossen, so konnte der Geselle daran denken, sich bei seiner Zunft unter Vorlegung der nötigen Zeugnisse über eheliche Geburt, zünftige Lehrzeit, Wanderzeit und Leumund um die Aufnahme als Meister zu bewerben. Auch mußte er nachweisen, daß er das Bürgerrecht in der betreffenden Stadt besaß oder doch in Kürze erhalten würde. Immerhin war den ortsfremden Gesellen die Aufnahme noch durch Einzelbestimmungen erschwert. Dahin gehören vor

Die Aufnahme  
als Meister.

1. s. o. p. 4. 2. Zunftbriefe der Schneider und 1508 (städt. Arch.) 3. Zunftbriefe von 1610 (städt. Arch.). 4. Rat. Prot. 1547. 5. Rat. Prot. 1680. 6. Zunftbriefe 1655. (städt. Arch.).

Meisterstücke.

allem die sogenannten Sitz- oder Muthjahre. Wenn nämlich ein zugereister Geselle in Bingen Meister werden wollte, so wurde er erst aufgenommen, wenn er nach Ablauf seiner Wanderzeit noch mindestens eins vielfach auch 2 bis 3 Jahre in Bingen selbst gearbeitet hatte. Diese sogenannten Sitzjahre hatten in erster Linie den Zweck, ein allzu rasches Anwachsen der Meisterzahl wegen der beschränkten Verdienstmöglichkeit zu verhindern. Natürlich konnte man sich dadurch auch ein besseres Urteil über den Aufzunehmenden bilden. Wenn auch die Sitzjahre, die bei Meistersöhnen oder solchen Gesellen, die eines Meisters Tochter oder Witwe heirateten, aus besonderer Begünstigung wegfielen, noch erledigt waren, so wurde dem Gesellen aufgegeben, innerhalb einer bestimmten Zeit ohne fremde Beihülfe und unter Aufsicht der Zunft sein Meisterstück zu machen. Das Aufsichtsrecht der Zunft wurde dabei durch 2 besonders bestellte sogen. Schaumeister ausgeübt. Sie hatten auch zu prüfen, ob die fertiggestellten Meisterstücke den zünftigen Anforderungen entsprachen. Wurden dabei erhebliche Fehler gefunden, so mußte der Betreffende sein Handwerk weiter lernen. Vielfach aber wurden für die Fehler auch noch besondere Geldstrafen verhängt. Den Teilnehmern an dieser Besichtigung hatte der angehende Meister außerdem einen Imbs mit Butter, Käse und einem Trunk zu zahlen, den er aber auch mit Geld ablösen durfte, nämlich mit 1 fl. pro Kopf. Die Bestimmung der Meisterstücke war z. T. in das Belieben der Schaumeister gestellt, z. T. waren sie, namentlich in der späteren Zeit, ein für allemal festgelegt in den Zunftartikeln. Vielfach suchten namentlich Meistersöhne sich durch Geld von der Vorfertigung eines Meisterstückes freizukaufen, was wiederholt verboten werden mußte. Doch war ihnen gestattet, nur einen Teil der vorgeschriebenen Meisterstücke zu machen, ebenso zahlten sie und die Meisterschwiegersöhne nur die Hälfte des Aufnahmegeldes. In einem Einzelfall wurden einem Schuhmacher, der ein Binger Kind war, durch den Rat 5 fl. vom Eintrittsgeld erlassen „weil er gegen den Erbfeind gestritten“. Die Meisterstücke geben uns eigentlich die wichtigsten Marksteine im Verlauf der Zunftentwicklung. Denn sie stellen den Niederschlag der zünftlerischen Forderungen in den einzelnen Perioden dar; darum dürfte hier ein vergleichender Überblick wohl am Platze sein. Die älteste, d. h. die gesunde Zeit der Zünfte verlangt noch nicht unter allen Umständen ein Meisterstück, sonst wäre zweifellos in den ältesten Zunftsatzen auch davon die Rede. Wurde es aber schon damals gefordert, so war es in den Bestimmungen nur ganz allgemein umschrieben. Den Schaumeistern lag es dann ob, jedem, der sich zur Aufnahme meldete, ein Meisterstück innerhalb des ziemlich weitgesteckten Rahmens zu bestimmen. Sie werden sich aber dabei ohne Zweifel verständig den Erfordernissen des praktischen Lebens angepaßt und auch Rücksicht darauf genommen haben, daß das Gefertigte wirklich brauchbar und darum auch verwertbar war. Denn es galt ja damals einfach, sich von der wirklichen Arbeitstüchtigkeit des Jungmeisters zu überzeugen, nicht aber, wie später, ihm durch Chikanen vom Handwerk künstlich fern zu halten. So finden wir das Meisterstück für die Faßbender im Jahre 1459,<sup>1</sup> wie folgt bestimmt: „Wer Meister werden will, soll zuschlagen und um jedes Faß Reife messen und binden können“.

1. W. R. Nr. 505.

Das ist klar ausgedrückt, weil gesund gedacht. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Meisterstück der Schneider von 1469<sup>1</sup>: „Wer im Handwerk der Schneider Meister werden will, soll vor den Meistern zuvor vier Stück Werks schneiden, fehlt er an einem Stück, so soll er weiter lernen“. Auch hierbei wurde also die zweckmäßige Bestimmung im Einzelnen freigelassen. Der Zusatz aber zeigt klar, daß es sich bei dieser Festsetzung in Wahrheit nur darum handelte, wirklich praktische Arbeitstüchtigkeit des Jungmeisters zu erreichen. Dieser einzig richtige Grundsatz muß in der späteren Zeit ganz zurücktreten hinter der Furcht vor der drohenden Konkurrenz der jüngeren Meister. Da hat die Fertigstellung des Meisterstückes eigentlich nur den Zweck, dem Jungmeister dabei Fehler nachzuweisen, um ihn so von der selbständigen Ausübung seines Gewerbes zurückzuhalten. Die Fehler, die nach den verzwickten Vorschriften geradezu unvermeidlich waren, werden noch mit Geldstrafen belegt, die wohl meistens zu Gelagen verwendet worden sein mögen. Für die eignen Söhne der Meister aber — das ist bezeichnend für die Entartung des Zunftgedankens — werden von den Meisterstücken auch in dieser Zeit nur diejenigen Teile verlangt, die jeder, der nur einigermaßen wirklich Anspruch auf den Namen Handwerker machen durfte, einfach nicht verfehlen konnte. Das zeigt sich besonders schlagend bei dem für Meistersöhne des Küferhandwerks vorgeschriebenen Meisterstück. „Ein Meistersohn macht nur den Trichter in drei Tagen“. Dem gegenüber vergleiche man, was von anderen angehenden Küfermeistern gefordert wurde. Jetzt wurde nämlich im Gegensatz zur älteren Zeit den Schau-meistern die Festsetzung des Meisterstücks entzogen und das sorgfältig bis ins Kleinste Ausgeklügelte in den Zunftbriefen ein für allemal festgelegt. Diese Bestimmungen aber, die wir aus den im städt. Archiv bewahrten jüngeren Zunftakten zum Vergleich hierhersetzen, verraten schon durch ihre verwickelte Fassung das Ungesunde gegenüber den älteren, einfach klaren Ansätzen und zeigen dem Kenner schon dadurch, daß sie der Verfallzeit der Zünfte angehören. Jetzt werden außerdem, ganz abgesehen von den vielen künstlerischen Erschwerungen auch meist große Gegenstände als Meisterstücke gefordert. Dadurch aber werden einmal dem Jungmeister große Auslagen für Material zugemutet, die schon manchen schrecken mußten; ferner wird er längere Zeit vom Verdienst abgehalten, um endlich, selbst im günstigsten Falle, ein Stück fertig zu haben, das er eben wegen seiner vorgeschriebenen Kompliziertheit und infolgedessen seiner praktischen Unbrauchbarkeit niemals verwerten konnte, um etwa seine Auslagen und die dafür verlorene Zeit wieder einzuholen. Auf einer Mittellinie hält sich noch die Vorschrift für das Meisterstück der Schneider von 1508<sup>2</sup>: „Welcher zu einem Meister aufgenommen wird, soll kundig vndt erfahren sein in allen geistlichen vndt weltlicher Kleidung die fürnembsten stückh, deren sich dan ietzige Meister in guther gewissenheit vergleichen sollen, vor vndt in gegenwarth des ältisten Zunftgenossen abzuschneiden, auch wie viel gezeuchs dessen breite vndt länge noch darzugehörig, eigentlich ahnzuzeigen wissen, fehlet er dan in einem stückh, welches das where, deshalb soll er förders lehren, biss er demselben guth genügen thun kan.“ Es folgen die anderen

1. W. R. Nr. 514. 2. Städt. Arch.

Meisterstücke, die sich an Schwierigkeiten steigern, je später sie schriftlich fixiert werden. Wir setzen darum als Maßstab die Jahreszahl der Abfassungszeit der Zunftbriefe in Klammer bei.

Die Strumpfweber sollen machen erstlich einen Teppig 4 Ehlen lang und breidt mit allerley schön Laubwerk, zweytens ein willen Hembt führ einen Mann schön rein, drittens ein paar Handtschuch und viertens ein Barett. (1610)

Die Seiler: erstlich eine Schiffsleine von 125 Claffter lang, soll haben 8 gäng und sambt dem Gebändt wiegen nicht mehr odter weniger als 125 Pfd., zweytens ein Pfd. Silberschmuhr 50 Claffter lang, 6 Schnühr aufs Pfd. gesponnen und dreyfellig dann hinten und voren mit gantzen schleppen, so netto 1 Pfd. wiegen muss und drittens ein Haasengarn 18 Maaschen hoch, 35 Claffter gestrickt, gereckt aber halten muss 38 Claffter und 50 Claffter lang, 4 schnühr garn aufs Pfd. gesponnen und jedte Claffter eine schnur gestrickt muss zusammen wiegen  $9\frac{1}{4}$  Pfd. (1706)

Die Schuhmacher: ein par gute reither Stieffell, ein par mans- und ein par weiber schue, wie iederzeit der mode seyn wird, item ein par iagt- und ein par baurenschue. (1709)

Die Leineweber: vürtzelm schäfftig Tischtücher sechst Vürtel breydt auff Quarder eingezochen in 1600 faden. 12 schäfftig Tischtücher  $\frac{3}{4}$  breit in 600 faden aufgebrochen eingezochen biltwerck, ebenso 14 schäfftig Servieten ebenbreydt in 800 Faden, den Hertzkrantz mit lauterem Zügelein eingezochen. (ohne Jahrzahl)

Ein Fassbender: ein Stückfass mit einem Thürgen soll halten 8 Ohm 2 Viertel mit fünff gleichen Bandt sambt einem Trichter undt solle 6 Täg darzu Zeit haben; Erfindete sich aber bei der Besichtigung, dass das Stückfass zwey Viertel weniger hielte als 8 Ohm, so soll es nicht vor gut erkannt werden; sollte es aber mehr halten als 8 Ohm zwey Viertel, so soll er den Meistern von jedem Viertel einen gulden zur Straff geben. Der Meistersohn macht nur den Trichter in 3 Tagen. (1729)

Von der Hammerzunft soll ein Huff- und Wapffenschmied ein pferdt recht beschlahen, Huffeisen undt Nägel darzu machen, ohne das maass davon zu nehmen, einen Karst neu machen mit von 6 pundt, eine saubere Zimmeracks, einen halben Wagen beschlahen mit Acks und radt, mit einer pferdtschehr undt die schehre, wie bräuchlich, recht sauber beschlahen.

Ein Schlosser soll machen ein gross verdeckt lauterschloss mit zwey stumpffen riegeln undt ein schiess-fall in der mite, ein dopel Gelöht eingericht und drey richtscheiben, zwey stern undt ein Creutz in der mitte undt mus am gantzen schloss nichtsgelöhtet werden auch schlüssel undt eingericht alles sauber ausgearbeitet sein, item ein schrankschloss mit 4 stumpe riegeln ein gelöht eingericht mit einer achteckigten Haube auff den Zürckel auffgeschraubt und nicht eingelödtet mit 3 richtscheiben in der mitten ein stern, auff der seiten zwey helleparten.

Ein Nagelschmit hat zu machen fünfzehnhundert Nägel so in eine Mürschahl (Mörser) gehen mühsen aus zehn pundt

eisen, ein Tausent spendtelen<sup>1</sup> so nachgehend 9 Pfd. wiegen müssen, item Neunerlei Nageleisen. Die übrigen Angehörigen dieser Hammerzunft, die Kupferschmied, Büchsenmacher, Uhrmacher und Wagner sollen machen, was heutiges Tages bei diesen Gewerken bräuchlich. (1731)

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Meister durch die Ausgestaltung der Meisterstücke in der erwähnten Richtung zwar ihrem eigenen Nutzen dienten, indem sie die Konkurrenz einschränkten. Aber ebenso klar ist, daß damit dem Handwerk in Wahrheit nur schlecht gedient wurde, indem so tüchtige, aber ärmere Jungmeister zurückgehalten, dafür aber untüchtigere Meistersöhne durch einseitige Bevorzugung dem Handwerk zugeführt wurden. Daß dadurch die Leistungsfähigkeit nicht gehoben wurde, ist selbstverständlich. Darum blieb schließlich nur ein Eingreifen der Regierung übrig. Der Punkt, wo die Reformen einsetzen mußten, ist durch die obige Schilderung der eingerissenen Unzutraglichkeiten gegeben. So wurden in Bingen bei der erwähnten Zunftreform im Jahre 1779 die Meisterstücke in folgender Weise neu geordnet.

Bender (Küfer): ein ordentliches Stückfaß ad  $7\frac{1}{2}$  ohm.

Strumpfwerber: ein Paar Handschuhe und Strümpfe.

Schneider: ein Manns-Rock, Weste und Hoosen, welche der new angehende nach seinem leib machen soll und ebenso ein Weibrock und Mützen, und golet benebst den übrigen Kleidungsstücke zeichnen.

Hueffschmitt: ein Hufeisen und Nägel, womit er ein Pferd, ohne das maass zu nehmen zu beschlagen hatt, ferner eine zimmeraxt und einen karst, ohne auf ein gewisses Gewicht zu sehen und endlich Beschlagung eines halben Wagens sambt achs und raad.

Kupferschmied	} ein gebräuchlich Meisterstück, welches mit Vorteil an mann gebracht werden kann.
Büchsenmacher	
Uhrenmacher	
Wagner	

Becker: verschiedene weck und brod Sorten.

Schreiner: ein Tührenn oder Kleiderschrank.

Schlosser: ein französisches Schloss sambt Schlüssel.

Nagelschmitt: 30 kleine und grosse Nägel, welche man täglich verkauffet.

Schuhmacher: ein ordinaires Paar Manns- und Weibsschuhe und Stiefel.

Maurer: ein Creutzgewölbe zu 8 Säulen.

Leyendecker: ein Dachfenster mit einem Knopf.

Tüncher: ein Riss ohne Zirckel.

Seyler: ein Haasengarn.

Diese Neuordnung der Meisterstücke zeigt nicht nur eine wesentliche auf die praktischen Erfordernisse gerichtete Vereinfachung, sondern namentlich in den Zusätzen auch die Rücksichtnahme auf die Möglichkeit einer Verwertung des Meisterstücks durch Verkauf, also eine wirkliche Reform. — Aber sie vermochte den inneren Zerfall der Zünfte auch nicht mehr lange aufzuhalten.

Das Eintrittsgeld als Meister betrug in den einzelnen Zünften zwischen 12 und 36 fl.; dazu kamen noch einige albus für Ein- und Aufnahme.

1. Spindel vgl. Spenadel von spinula Dorn, eine Nägelart, nach Weigand Deut. Wörterb.

schreibgeld und für das Zusammenrufen der Meister zur feierlichen Aufnahme, etwa 3 fl. für Fahne und Grabtuch der Zunft, gelegentlich auch noch eine Abgabe an Wachs oder Geld für Kerzen. Außerdem wurde noch ein jährlicher Beitrag, der meist nach Bedarf festgesetzt wurde, gezahlt. Auch die Aufnahmegebühren, die immer mehr hinaufgeschraubt worden waren, werden 1779 neu geordnet und zwar in folgender Weise.

Bei denjenigen Zünften, wo ein Meisterstück zu machen hergebracht ist:

für Haltung deren Gebotten	1 fl.
für den Rathsfreund oder Zunftvorsitzenden	2 "
für 2 Brudermeister, welche darbey zu thun haben und zwar jedem 1 fl. facit	2 "
für 2 Schaumeister jedem 1 fl.	2 "
in die Zunfftladen für Fahnen, Grabduch, wachs	6 "
	<hr/> Sa. 13 fl.

Dazu waren von dem neuen Meister noch 30 fl. in die Gemeindekasse als Bürgergeld zu zahlen, wenn er ein Fremder war. Meistersöhne und solche, die eine Meisterswitwe heirateten, zahlten nur die Hälfte dieses Bürgergelds und auch in die Zunfftade nur 3 fl., sonst wie die übrigen. Für diejenigen Zünfte, bei denen kein Meisterstück üblich war, fielen von dem Aufnahme-geld die Gebühren für die Brudermeister und Schaumeister weg. Ebenso wird 1779 verboten, daß man dem neuen Meister die Spendung eines Mahles bei der Besichtigung des Meisterstückes zumute, oder ihm dafür eine Gebühr abforderte.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wurde der neue Zunftgenosse in feierlicher Sitzung vor versammelter Zunft auf die Artikel verpflichtet und als Meister eingeschrieben. Wiederholte Verstöße gegen die Zunftartikel konnten den Ausschluß zur Folge haben.

Meisterwitwen. Starb ein Meister, so konnte seine Witwe mit einem Gesellen das Handwerk weiterführen. Sie sollte dabei, wenn sie den Vorschriften nachlebte, alle Förderung durch die Zunft erfahren. So mußte ihr z. B. der erste ankommende Geselle zugewiesen werden, wenn sie einen brauchte; nur durfte sie keine Lehrjungen neu annehmen. Der Geselle, der eine solche Meisterswitwe heiratete — und es soll nicht allzu selten vorgekommen sein, daß ein junger Gesell um des Brotes willen eine viel ältere Wittib freite — genoß dieselben Erleichterungen im Handwerk wie die Meistersöhne und Schwieger-söhne. — Doch die Zunftartikel in der Blütezeit enthalten nicht nur Vorschriften über Lehrling, Gesellen und Meisteraufnahme, wie die allerältesten Verordnungen; sie regeln auch den meistermäßigen Betrieb des Handwerks. Hatte doch die Zunft im Augenblick, wo ihr das Recht verliehen wurde, jeden Gewerbetreibenden in ihren Verband zu zwingen, dem Staat gegenüber auch die Verpflichtung übernehmen müssen, dafür zu sorgen, daß die Konsumenten zufrieden gestellt wurden. Sie hat also der Obrigkeit einen Teil der Verantwortung abgenommen. Dadurch, daß diese Vorschriften den Zunftartikeln einverleibt wurden, auf die der junge Meister verpflichtet wurde, gelangten z. B. Verfehlungen der Bäcker und Metzger bei Herstellung der Waren, die heute der Staat auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes aburteilt, vor das Gericht der Zunft. Es mag gestattet sein, noch eine Reihe dieser Bestimmungen hier vorzuführen, weil man erst dadurch einen Begriff gewinnt, wie enge Schranken dadurch in der guten alten Zeit der Einzelper-

Regelung des Handwerksbetriebs.



sönlichkeit für ihre Entwicklung gezogen wurden und weiter, auf welch engen Verhältnissen das ganze Zunftwesen aufgebaut war. Den Bäckern wird besonders das richtige Gewicht immer wieder empfohlen. Wo es bräuchlich, daß die also genannten Buben-schenkel gebacken werden, soll künftig kein Sofran darin sein aber anstatt dessen mehr Butter; die bestellten Kinderbett und andre Weck aber sollen nach eines jeglichen Begehren gebacken werden. Die Metzger sollen kein sterbendes Vieh kaufen, auch keine Hämmel, die Pocken haben, die Kälber sollen wenigstens 3 Wochen alt sein. Finnisches Fleisch darf zwar verkauft werden, aber jedes Pfd. 2 Pfg. billiger als anderes, und es muß besonders gekennzeichnet werden, indem es auf ein weißes Tuch gelegt wird. Die Schuster dürfen kein untüchtiges Leder verarbeiten. Deshalb sind die Schaumeister beauftragt, etwa vierteljährlich die Werkstätten und Ledervorräte zu revidieren. Sie haben auch die Aufgabe, die Waren, die von fremden Händlern zu Markt gebracht werden, zu untersuchen und sie zu konfiszieren, wenn sie den Anforderungen inbezug auf Güte und vorgeschriebenes Maß nicht entsprechen. Die Zunft übt also auch eine Art Marktpolizei. Strenge Strafen treffen den Meister, der seine Kunden zu betrügen versucht. Ein Leinweber, dem die Entwendung von anvertrautem Garn nachgewiesen wird, soll 5 fl., im Wiederholungsfall 10 fl. zahlen und mußte alles zurückerstatten. Den Bäckern und Müllern wird immer wieder verboten Schweine zu ziehen, damit sie nicht in Versuchung kommen, das Mehl der Kunden zur Fütterung zu benutzen. Wenn die Meister eine Arbeit angefangen haben, so muß sie ohne Unterbrechung fertig gemacht werden, sonst greift die Zunft strafend ein. Auch Klagen über mangelhafte Arbeit nimmt die Zunft 14 Tage lang nach der Ablieferung entgegen und bestraft sie. Während so einerseits die Konsumenten geschützt werden, müssen natürlich andererseits auch die Meister soweit möglich in ihrer Erwerbs-Möglichkeit gesichert werden. Dahin gehört zunächst eine Bestimmung, die den Meistern das Eingehen ihrer Ausstände sichert. Es darf nämlich kein Meister dem Kunden eines andern arbeiten, ehe nicht der vorige Meister bezahlt ist; das ließ sich natürlich nur in ganz kleinen Verhältnissen durchführen. Die Art, wie die Zünfte den Zuwachs an neuen Meistern regulierten, ist schon oben besprochen worden. Es werden aber auch bes. für die als verwandten Gewerbe genaue Bestimmung getroffen, damit sie sich nicht gegenseitig den Verdienst schmälern können. Die Pasteten, Fladen und Kuchenbäcker sollen dem Weißbäcker keinen Eintrag tun. Solche Bestimmungen sind bes. nötig, wenn verwandte Gewerke in einer Zunft vereinigt sind, wie bei der obengenannten Hammerzunft. So sollen die Schlosser sowohl wegen der geschliffenen als ungeschliffenen Arbeit, sie mag Namen haben, wie sie will, was in der Schmiede Arbeit läuft, keinen Eintrag tun, hingegen auch die Schmiede aus allen Gebäuden mit ihrer Arbeit bleiben und solche den Schlossern lassen; was aber Faß, Kutschen und Chaisen zu beschlagen anlangt, soll selbiges in beider Wahl, welchem das Glück zukommt, stehen. Die Huf- und Wagenschmiede ohne Unterschied sollen die floos-Nägel zu machen zugelassen sein die Klammerhacken aber den Hufschmieden ganz allein zu verfertigen. Den Eisenkrämern in unserer Stadt Bingen soll die Verkaufung ausgearbeiteter Schlösser, Bänder und allem Zugehör was man zu Kisten, Türen, Schänk und

Laden brauchen tuhet ingl. an geschliffenen Äxten, Scharnägel und allerhand Waffen, welche die Schmitt, Schlosser und Nagelschmitt mit ihrer Handarbeit fertigen, verboten sein. Bei diesen Sammelzünften wird natürlich auch der Meisterschmaus nur für die Angehörigen des betr. Handwerks, nicht für die ganze Zunft gegeben. Auch den Webern wird vorgeschrieben, daß einer nur Wollen- oder Leinweberei, nicht beides treiben soll. Mit ihren selbst gefertigten Waren dürfen die Zünftler auch Handel treiben, doch müssen sie erst von den Schaumeistern begutachtet sein und dürfen nur im eignen Ladengeschäft oder im Kaufhaus der Zunft, einem Raum, den die Stadt stellte und an die Zünfte vermietete, verkauft werden, aber nicht auf dem Markt, der am Mittwoch, solange die Marktfahne wehte, der fremden Konkurrenz eingeräumt war. Umgekehrt darf kein Händler etwas im Laden führen, was die Zünfte herstellten. Hier tobt ein ständiger Kampf ums liebe Brot. Streng geahndet wird es auch, wenn ein Stümper, Sudler oder Böhnhase, d. h. ein unzünftiger Handwerker in der Stadt für billigeres Geld zu arbeiten versucht. Jeder ist verpflichtet, ihn der Zunft zu melden, die meist seine Waren und sein Material konfisziert. Aber auch die Meister unter einander konnten bei der verhältnismäßig beschränkten Erwerbsmöglichkeit leicht erbitterte Konkurrenten werden. Deshalb darf keiner bei Strafe die Arbeit eines anderen öffentlich verachten; berechnete Klagen soll er dagegen vor die Zunft bringen. Auch dürfen sie sich nicht gegenseitig das Gesind abspannen, oder die Käufer mit Gewalt in ihren Laden nötigen. Ueberhaupt sollen sie sich eines ehrbaren Wandels befleißigen, keinem soll erlaubt sein, das Würfelspiel um portzunell (Porzellan) oder Zinngeschirr auf den Märkten oder Kirchweihen zu treiben, bei Strafe des Ausschlusses aus der Zunft. Damit haben wir schon die Bestimmungen gestreift, die abgesehen von eigentlichen Handwerksfragen mehr in das persönliche Leben eingreifen. Dahin gehört auch folgendes: Es soll auch keiner, so sich an gemeine famose Metzen oder Bastarden verhayratet haben, zu dem Handwerk zugelassen werden, noch auch die allschon zünftigen Meister, wann sie dergl. Heyrathung unternehmen wollten, in dem zünftigen Handwerk länger nicht geduldet, sondern davon allerdings ausgeschlossen werden. Sie sollen nicht mit Unehrliehen, verdächtigen und verleumbten Personen als da sind Nachrichter, Wasenmeister und dergl. untüchtigen Leuten keine Gemeinschaft haben, es seye mit Essen, Trinken, Kurtzweillen und Spielen, alles bei Vermeidung der Zunft und des Handwerks. Den jungen Meistern wird verboten mit den Gesellen zu verkehren, damit der Respekt gewahrt bleibt. Schon daraus ergibt sich, daß die Zunft mehr bedeutet als eine rein gewerliche Gemeinschaft. Sie ist in ihrer besten Zeit eine wirkliche Lebensgemeinschaft, in der auch jeder an Leid und Freud des andern teilnimmt. Das zeigen uns namentlich auch folgende Bestimmungen. Wenn bei einem Meister Kindtaufe war, so wurde dies durch den jüngsten Meister umgesagt, und alle hatten sich an der kirchlichen Feier zu beteiligen. Unentschuldigte Versäumnis wurde bestraft. Doch sollte nach der kirchl. Feier sofort ohne einiges Zechen wieder an die Arbeit gegangen werden. Auch wenn jemand aus der Familie des Meisters gestorben war, beteiligte sich die Zunft mit ihrer Fahne geschlossen am Begräbnis. Der Tote ruhte unter dem Bahrtuch der Zunft. Viertel-

Die Lebensführung der Zünftler.

Die Zunft als Lebensgemeinschaft.

jährlich fanden Totenmessen für die Verstorbenen aus der Zunft statt, die keiner ohne Strafe versäumen konnte. Auch wenn es galt in Kriegszeiten die Stadt zu verteidigen, war die Bürgerwehr nach Zünften gegliedert, denen die einzelnen Abschnitte zur Verteidigung zugewiesen wurden; und daß die Küfer, Metzger, Werkleute usw. für Haus und Herd keine schlechte Klinge schlugen, wissen wir namentlich aus den Kämpfen des schwäbischen Städtebundes gegen die Ritter: „Wie haben da die Gerber so meisterlich gegeberbt, wie haben da die Färber, so purpurrot gefärbt“. (Umland: Die Schlacht bei Reutlingen.) Aus diesem Grund war es denn auch vielfach bei Aufnahme in die Zunft Vorschrift, daß jeder sich Wehr und Waffen anschaffen mußte. Es klingt faßt wie eine Ironie, daß sich eine derartige Bestimmung in den zahlreichen Binger Zunftartikeln nur in den alten Artikeln der Schneiderzunft erhalten hat. Es war also nicht bloß eine Mär vom tapferen Schneiderlein, wenn man dort liest: „Wer Meister werden will in der Schneiderzunft, soll seinen Harnisch bestellen binnen Jahresfrist zu seinem Leibe und soll ihn behalten, wer ihn nicht behält, der soll das Handwerk mit treiben und verboten sein“. In friedlichen Zeiten aber soll der Handwerker stolz sein auf sein Gewerbe; darum trägt er nicht wie die Patrizier auf der Straße beim Ausgang eine Waffe, sondern ein Abzeichen seines Handwerks. Den Bäckern wird in den Bundesartikeln ausdrücklich vorgeschrieben: „Es sollen die Beckerknecht auf hohe Fest, Sonn- und Feyertagen, wie vor alters ihre kleine schürtz erbarhlich tragen, vff den Wercktägen ingleichen ihre gemeine schurtz tragen, so offt daß nicht geschehe, dem Handwerck ein pfund heller verfallen seyn“. Über die Erfüllung all dieser Bestimmungen zu wachen, war in erster Linie Sache der 2 Zunft oder Brudermeister, von denen jährlich einer ausschied, um einem Ersatzmann Platz zu machen. Sie führten die Geschäfte der Zunft, verwalteten die Kasse, entschieden alle oben berührten Streitfragen und führten endlich den Vorsitz bei den Zunftversammlungen oder Gebotten, die auf der Zunftstube stattfanden. Sie befand sich in demselben Wirtshaus wie die Zunfttherberge und wurde wie diese durch das ausgesteckte Zunftschild den durchreisenden Handwerkern kenntlich gemacht. Auf der Zunftstube stand die Zunftlade, die alle wichtigen Schriftstücke vor allem die Zunftartikel im Original, das Zunftsiegel und die Kasse enthielt. Hier versammelten sich die Meister einmal im Jahr zum Jahrtag, bei dem auch die Zunftordnung verlesen wurde, außerdem regelmäßig alle Vierteljahr zu den sogen. Quartalsgebotten, sonst nach Bedarf. Die Meister nahmen ihre Plätze ein genau nach der Reihenfolge ihres Eintritts in die Zunft. Der jeweils jüngste Meister fungiert als Zunftdiener und hat als solcher alle Besorgungen zu machen, die Gebotte und dergl. anzusagen, sowie bei den Mahlzeiten aufzuwarten. Sowie die Lade geöffnet ist, beginnt das Gebott, und jeder hat sich eines anständigen Betragens zu befleißigen. Vergehen bei geöffneter Lade, wie Scheltworte und dergl., werden besonders streng bestraft. Nachdem die schwebenden Fragen des Handwerks erledigt sind, werden mehrere Umfragen gehalten, ob einer etwas von Verfehlungen gegen die Handwerkssitte weiß. Jeder ist verpflichtet, dies ohne Rücksichtnahme vorzubringen. Jeder kann gegen ein kleines Entgelt auch ein Extragebott berufen lassen, doch dürfen

Die Zunft in  
Krieg u. Frieden.

Organisation  
der Zunft.

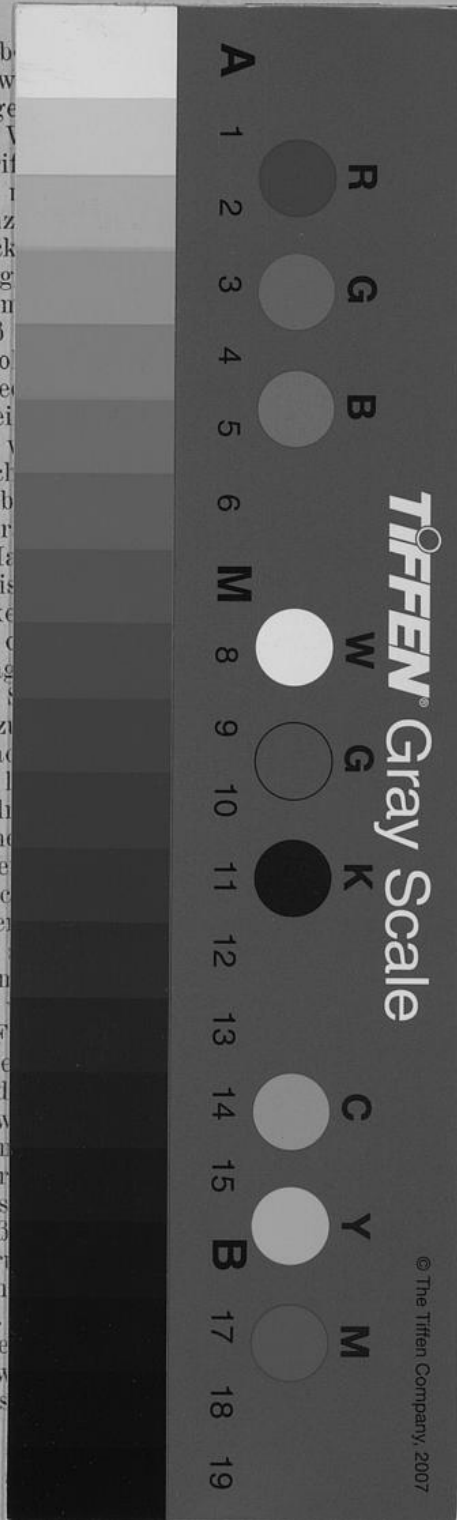
Ergänzende  
Bestimmungen

alle Gebotte nur im Beisein eines Vertreters der Obrigkeit gehalten werden. Über die Verhandlungen lag den Meistern das Schweigegebot ob. Alle diese doch schon sehr ins einzelne gehenden Verordnungen werden nun noch ergänzt durch polizeiliche Vorschriften der Stadtobrigkeit, die hier noch kurz gestreift werden müssen. Die wichtigste ist die vom Erzbischof Bertold v. Mainz vom 26. Jan. 1488. Darin wird noch bes. bestimmt: Die Bäcker sollen Waizen als Waizen und Korn als Korn backen; den Roggen bessern mit dem Waizen aber den Waizen nicht-ärgern mit dem Roggen. Die Küfer dürfen zur obersten Daube am Faß und zwei Dauben daneben auf jeder Seite Splint und rotes Holz nehmen aber zu keiner mehr. Die Metzgergeschworenen sollen jeden Vormittag und Nachmittags das Fleisch besehen und nach seinem Werte setzen. Die Metzger sollen kein finniges Fleisch vor oder neben sich legen; 2 Finnen an einem Schwein sind nicht strafbar, aber 3 Finnen sind strafbar; Gelbe Hämmel und gelbe Schweine soll man nicht feil halten sondern in den Rhein tragen. Man mag ein gutes fettes Schaf feil haben für einen Hammel aber keine Geis: Von Pfingsten bis 14 Tage vor Michaelis soll man kein Fleisch 8 Tage aufheben. Die Metzger sollen keine unflätigen blutigen Schürzen tragen, es sei Meister, Knecht oder Frau. Die Frauen sollen Mittwochs d. h. auf den Markttag kein Fleisch feil halten. Die Metzger sollen das Fleisch auf die Schar (in die Kaufhalle in der Scharngasse) tragen und keines zu Hause behalten. Die Braten an den Schweinen soll man machen wie vor alters, nämlich eine Rippe an dem Nackbraten lassen und hinten am Gleichen abschneiden. An den Hämmeln soll man die Milz nicht lassen und sie mitwägen. — Wir sehen, daß es auch in der guten alten Zeit nicht am Reglementieren fehlte. — Wenn wir im Vorliegenden versuchten, aus dem reichen Material das Wichtigste zu einem einigermaßen einheitlichen Gesamtbild zu verarbeiten, so mußte dabei natürlich manche scheinbar unwesentliche Einzelheit erwähnt, vieles andre aber summarisch behandelt oder weggelassen werden. Eins bedauern wir dabei am meisten, daß nämlich, das Material trotz seiner Fülle fast gar nichts bietet über das bis ins kleinste durchgebildete Ceremoniell bei den Zusammenkünften und der Aufnahme der Handwerker in die Zunft, Gesellenannahme, Festen u. dergl.; wer darüber sich näher unterrichten will, dem sei neben dem eingangs erwähnten Werkchen von Otto noch genannt: K. Wehrhan, Sitten, Bräuche und Feste des deutschen Handwerks (Hillgers illustr. Volksbücher Bd. 113). In Bingen erfahren wir nur, daß die Müller auf Aschermittwoch einen Umgang um den Marktbrunnen hielten. Da aber die Müllierzunft eine späte Gründung ist, (s. o.) scheint es sich hier um nichts Originales zu handeln. Hoffentlich haben aber auch ohne dies unsere Ausführungen Einiges gebracht, was nicht nur für den Einheimischen wissenswert, sondern auch für die Allgemeinheit nicht ganz bedeutungslos ist. Wir schließen mit dem alten Handwerksgruß:

Mit Gunst!

Ergänzende  
Bestimmungen

alle Geb  
halten w  
Schweige  
henden V  
Vorschri  
werden i  
v. Mainz  
Die Bäck  
den Rog  
ärgern n  
am Faß  
rotes Ho  
sollen je  
nach sei  
Fleisch v  
sind nich  
und gelb  
Rhein tr  
einen Ha  
Michaelis  
sollen ke  
Knecht o  
Markttag  
auf die S  
keines z  
man mac  
braten l  
Hämmel  
Wir sehe  
mentiere  
dem reich  
heitliche  
manche  
aber sun  
dauern  
seiner F  
gebildete  
nahme d  
dergl.; w  
dem ein  
K. Wehr  
(Hillgers  
nur, daß  
Marktbr  
Gründun  
handeln.  
führung  
wissensw  
deutungs



der Obrigkeit ge  
g den Meistern das  
ehr ins einzelne ge  
zt durch polizeiliche  
noch kurz gestreift  
Erzbischof Bertold  
noch bes. bestimmt:  
orn als Korn backen;  
den Waizen nicht-  
zur obersten Daube  
er Seite Splint und  
Metzgergeschworenen  
Fleisch besehen und  
sollen kein finniges  
an einem Schwein  
bar; Gelbe Hämmel  
ten sondern in den  
schaf feil haben für  
ten bis 14 Tage vor  
eben. Die Metzger  
agen, es sei Meister,  
vochs d. h. auf den  
ger sollen das Fleisch  
ngasse) tragen und  
den Schweinen soll  
lippe an dem Nack-  
schneiden. An den  
d sie mitwägen. —  
Zeit nicht am Regle-  
nden versuchten, aus  
m einigermaßen ein-  
ußte dabei natürlich  
erwähnt, vieles andre  
werden. Eins be-  
das Material trotz  
is ins kleinste durch-  
äften und der Auf-  
nannahme, Festen u.  
will, dem sei neben  
otto noch genannt:  
deutschen Handwerks  
Bingen erfahren wir  
en Umgang um den  
lerzunft eine späte  
nichts Originales zu  
e dies unsere Aus-  
ir den Einheimischen  
heit nicht ganz be-  
den Handwerksgruß:

© The Tiffen Company, 2007